

Einwohnergemeinde

Romoos



Das Jahr 2023 steht in Romoos unter dem Zeichen der Sammelaktion «Zäme för üses Chrüz». An der Gemeindeversammlung wird über den aktuellen Stand der Sammlung informiert.

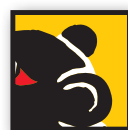
ZÄME FÖR



HOTEL KREUZ ROMOOS

Einladung und Botschaft

Budget 2024





Inhaltsverzeichnis

Einladung / Traktanden	4
Das Wichtigste in Kürze	5
Jahresprogramm 2024	6
Plangrössen / Parameter	9
Aufgabenbereiche 1 bis 7	10
Erfolgsrechnung gestuft mit Ausweis Ergebnisse Spezialfinanzierungen	24
Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen	25
Investitionsrechnung gestuft mit Ausweis Ergebnisse Spezialfinanzierungen	27
Sonderkreditkontrolle	28
Geldflussrechnung	29
Finanzkennzahlen	31
Bericht der Rechnungskommission	32
Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten	33
Projekt «PRIORIS – Glasfasernetz»	34
Gemeindevertrag ÄMS Äntlibuecher Musikschule	43
Sonderkredit für AK-Erhöhung und Darlehen Hotel Kreuz AG	50
Aktienverkaufsvertrag an die WPZ Schöpfheim AG	51
Ersatzwahl in die Bildungskommission	53
Verschiedenes	54





Einladung zur Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Romoos werden freundlich auf

**Freitag, 24. November 2023
um 20.00 Uhr, Hotel Kreuz, Romoos**

zur Gemeindeversammlung eingeladen.

Traktanden

- 1. Aufgaben- und Finanzplan 2024–2029 und Budget 2024**
 - 1.1 Kenntnisnahme Bericht Rechnungs-Kommission
 - 1.2 Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2024–2029
 - 1.3 Beschluss Budget 2024 mit Steuerfuss
- 2. Projekt «PRIORIS – Glasfasernetz»**
- 3. Gemeindevertrag ÄMS Äntlibuecher Musikschule**
- 4. Sonderkredit für AK-Erhöhung und Darlehen an Hotel Kreuz AG**
- 5. Verkauf Aktien und Austritt aus WPZ Schüpfheim AG**
- 6. Ersatzwahl in Bildungskommission**
- 7. Verschiedenes**

An der Gemeindeversammlung ist stimmberechtigt, wer stimmfähig ist und seit mindestens fünf Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Romoos gesetzlich geregelten Wohnsitz hat.

Romoos, im Oktober 2023

Gemeinderat Romoos

Der Präsident:
Willi Pfulg

Die Schreiberin:
Marlis Roos



Das Wichtigste in Kürze

In den letzten Jahren konnte die Rechnung der Gemeinde Romoos meist besser abgeschlossen werden, als bei der Budgetierung befürchtet wurde. Dieser Umstand hat den Gemeinderat nun dazu bewogen, für das kommende Jahr ein ausgeglichenes und damit sehr enges Budget auszuarbeiten.

Diese Strategie birgt das Risiko, dass absolut kein Spielraum bei den Ausgaben besteht und dass bei unvorhersehbaren Ereignissen bei den Stimmberechtigten Nachtragskredite beantragt werden müssen. Trotz der engen Kalkulation ist das Budget realistisch und vertretbar. Ein grosser Teil der Ausgaben wird vom Kanton oder den Verbänden aufgrund von Pro-Kopf-Beiträgen vorgegeben.

Der Finanzplan der Jahre 2025 bis 2029 ist ein reines Prognoseinstrument. Dort werden die wichtigsten Ausgaben eingestellt und damit die finanzielle Entwicklung der Gemeinde im Auge behalten. In die Finanzplanjahre hat der Gemeinderat insgesamt 2.8 Mio. Franken für die Turnhallenerneuerung eingestellt. Der Entscheid, ob und in welchem Umfang die Turnhalle saniert, erneuert oder erweitert wird, soll anlässlich der Frühlingsgemeindeversammlung im nächsten Jahr der Stimmbürgerschaft vorgelegt werden.

Nach zähen und langen Verhandlungen kann der Stimmbürgerschaft im November auch die Umsetzung des Projektes PRIORIS zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Gemeinderat schlägt eine Beteiligung der Gemeinde im Projekt PRIORIS vor, welches eine Vollerschliessung mit Glasfaserinternet bezweckt. Damit verbunden ist der Erlass eines neuen Reglements sowie die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der PRIORIS Verbund AG.

Aufgrund von Vorgaben des Kantons mussten die Musikschulen des Entlebachs neu organisiert werden. Der dazu notwendige Vertrag liegt vor und kann der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Das Jahr 2023 stand im Zeichen der Finanzbeschaffung für die Sanierung des Hotel Kreuz. Die Gemeinde ist als Ankeraktionärin wesentlich im Kreuz mitbeteiligt und hat ein sehr grosses Interesse daran, dass das Haus im heutigen Umfang weiter genutzt werden kann. Aus diesem Grund wird der Stimmbürgerschaft ein Sonderkreditantrag für die Beteiligung an der AK-Erhöhung sowie die Gewährung eines Darlehens vorgelegt.

In grundsätzlichen Diskussionen sind die Gemeinden des Amtes zum Schluss gekommen, dass es sinnvoll ist, eine klare regionale Verteilung der Zuständigkeiten im Pflegeheimbereich zu schaffen. Aus diesem Grund wollen die Gemeinden Entlebuch, Romoos und Werthenstein aus der Regionalen Wohn- und Pflegezentrum AG austreten und ihre Aktien der AG verkaufen. Damit dieser Verkauf abgewickelt werden kann, braucht es die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Schliesslich steht bei der Bildungskommission nach dem Rücktritt von Sandra Furrer-Riedweg eine Ersatzwahl auf der Traktandenliste.

Der Gemeinderat lädt Sie freundlich ein, an der reich befrachteten und damit abwechslungsreichen Gemeindeversammlung teilzunehmen und damit die Weichen der Gemeinde Romoos für die nächste Zeit richtig zu stellen.

Gemeinderat Romoos



Legislaturprogramm 2020–2024

Basierend auf dem als Gemeindestrategie erarbeiteten Leitbild

P = Planung
S = Start
W = Weiterführung
A = Abschluss

Legislaturprogramm 2020–2024	Jahresprogramm 2024	P	S	W	A
Aufgabenbereich 1 Verwaltung					
Romoos ist eine eigenständige Gemeinde	Im operativen Finanzbereich wird die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Doppleschwand vertieft			x	
Wir setzen uns für zweckmässige kommunale und regionale Strukturen ein	Der Gemeinderat pflegt eine konstruktive Zusammenarbeit mit Gemeinden in und ausserhalb der UBE			x	
	Der Gemeinderat nimmt Einsitz in regionale Vorstände und Gremien			x	
Der Gemeinderat ist volksnah und weitsichtig. Die Aufgaben werden effizient und kompetent bearbeitet	Der Gemeinderat ist in der Öffentlichkeit präsent und offen für Anliegen			x	
	Es wird eine Jungbürgerfeier organisiert			x	
	Kontaktpflege zu Regierung und kantonaler Verwaltung			x	
Die Gemeindeverwaltung ist effizient organisiert und erbringt kundenorientiert korrekte Dienstleistungen	Die EDV-Infrastruktur wird auf einem aktuellen Stand gehalten			x	
Gemeinderat und Verwaltung betreiben eine offene Informations- und Kommunikationspolitik	Die Bevölkerung wird aktiv via Website und Entlebucher Anzeiger informiert			x	
	Es werden auch digitale Informationskanäle geprüft		x		
	Die Ablage der Datenstruktur in der Verwaltung ist zu überarbeiten		x		
	Der Cyber-Sicherheit ist vermehrt Beachtung zu schenken		x		
Aufgabenbereich 2 Bildung					
Die Romooser Primarschule soll längerfristig erhalten bleiben	Die Schülerzahlen werden aufmerksam beobachtet			x	
	Die Attraktivität der Primarschule Romoos für Lehrpersonen soll erhalten bleiben			x	
	An der Primarschule werden Praktikumsplätze angeboten		x		
	Ein neues Mitglied ist in die Bildungskommission einzuarbeiten		x		
Die bestehende, gute Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden wird gepflegt	Jährliche Treffen mit Gemeinde- und Schulbehörden aus der Umgebung finden statt			x	
Instandhaltung der Schulinfrastruktur	Die Sanierung des Schulhauses ist abzuschliessen				x
	Für die Turnhalle ist eine Sanierung/ Erweiterung zu planen	x			



Aufgabenbereich 3 Gesundheit, Sicherheit, Soziales					
Wir fördern die Gesundheit der Bevölkerung in unserem Einflussbereich	Kantonale Projekte werden mitgetragen			x	
Betagte und Pflegebedürftige sollen möglichst lange in ihrer vertrauten Umgebung und im Gemeindeleben integriert bleiben können.	Mit der Spitex wird ein guter Kontakt gepflegt			x	
	Die ständig komplexeren Aufgaben der Sozialämter werden durch regionale Zusammenarbeit erbracht		x		
Für Personen mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Demenzkranke) besteht ein geeignetes regionales Angebot. Hierfür setzen wir uns ein.	Tagesstrukturen für Erwachsene werden unterstützt			x	
Wir sorgen für ein ausreichendes Angebot an Pflegeplätzen	Die Zusammenarbeit mit den regionalen Institutionen wird gepflegt			x	
Aufgabenbereich 4 Verkehr, Strassen, öffentlicher Verkehr					
Wir sorgen für ein zweckmässiges, gut unterhaltenes Strassen- und Wegnetz	Die gute Zusammenarbeit und die vorausschauende Planung mit den Strassengenossenschaften wird gepflegt			x	
Angemessene Parkierungsmöglichkeiten	Es ist ein regionales Parkierungssystem zu suchen			x	
Das bestehende Angebot des öffentlichen Verkehrs ist zu erhalten und, wo sinnvoll, anzupassen	Im Rahmen der Möglichkeiten wird versucht, öV-Erschliessung in der Gemeinde zu erhalten, resp. zu verbessern			x	
Wir unterhalten die gemeindeeigenen Liegenschaften und Infrastrukturanlagen unter Berücksichtigung der Werterhaltung und eines effizienten Mitteleinsatzes	Beim Gemeindehaus ist ein hindernisfreier Zugang zu planen	x			
Aufgabenbereich 5 Umwelt, Raumplanung und Volkswirtschaft					
Romoos zeichnet sich durch intakte Ortsbilder, deren Einbettung in attraktive Landschaftsbilder, durch Ruhe und gute Luftqualität aus. Zu diesen Qualitäten tragen wir Sorge	Nach dem Abschluss der Revision der Ortsplanung muss der Naturschutzleitplan überarbeitet werden	x			
Wir setzen uns dafür ein, dass das Wohnangebot angemessen erweitert werden kann	Wohnbautätigkeiten von Investoren werden im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt		x		
Die Bevölkerung wird sensibilisiert, umweltgerecht zu handeln	Jugendlager werden u. a. bei der Neophytenbekämpfung eingesetzt			x	
Der Bevölkerung und dem Gewerbe von Romoos steht eine zeitgemässe Grundversorgung zur Verfügung	Die Versorgung mit Trink- und Löschwasser wird verbessert			x	
	Die Gemeinde Romoos arbeitet im Steuerungsausschuss des Projektes PRIORIS mit, welches eine flächendeckende Hochbreitbandversorgung auf der Luzerner Landschaft anstrebt			x	
	Zur Dorfkernentwicklung ist eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben		x		
	Die Organisation der Grundversorgung wird einer Prüfung unterzogen		x		
Wir stehen in engem Kontakt zu den ortsansässigen Unternehmen, zum Gewerbe und zur Landwirtschaft und ermöglichen gute Rahmenbedingungen	Die Gesuchsteller werden bei den Kontakten mit den kantonalen Amtsstellen unterstützend und wohlwollend begleitet			x	
	Zusammen mit der Gemeinde Doppleschwand wird ein Apéro mit den Gewerbebetrieben der beiden Gemeinden organisiert			x	



Aufgabenbereich 6 Kultur, Freizeit, Tourismus					
Die Romooser Bevölkerung zeichnet ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl aus. Diesen Zusammenhalt pflegen wir aktiv	Die Koordination und finanzielle Unterstützung der Bundesfeier und der Kilbi werden weitergeführt			x	
Romoos verfügt über ein vielfältiges Vereins- und Kulturangebot. Wir unterstützen dessen Erhaltung und Weiterentwicklung	Vereine werden mit jährlichen Beiträgen unterstützt			x	
	Die Gemeinde-Infrastruktur wird den Vereinen zur Verfügung gestellt			x	
	Im Pastoralraum unteres Entlebuch wurde gemeinsam von den Kirch- und Einwohnergemeinden ein Jugendarbeiter angestellt			x	
Neuzuzüger empfangen wir offen und freundschaftlich und fördern deren Integration in die Dorfgemeinschaft	Im Jahr 2024 steht wiederum die Begrüssung der Neuzuzüger an			x	
Die Wertschöpfung im Zusammenhang mit touristischen Angeboten ist kontinuierlich zu steigern	Neue Trends im Tourismus (z.B. Camping) werden begrüsst und aktiv begleitet			x	
	Der Unterhalt und die Erneuerung der Sitzbänke werden in den nächsten Jahren vorgenommen			x	
Aufgabenbereich 7 Finanzen und Steuern					
Wir betreiben eine haushälterische Finanzpolitik und behalten die solide finanzielle Situation der Gemeinde bei	Sämtliche Ausgaben und Investitionen werden sorgfältig auf ihre Nachhaltigkeit und Notwendigkeit hin überprüft			x	
Wir unterhalten die gemeindeeigenen Liegenschaften und Infrastrukturanlagen unter Berücksichtigung der Werterhaltung und eines effizienten Mitteleinsatzes	Alle Infrastrukturanlagen werden auf eine vertretbare Kosten-/Nutzenwirkung geprüft			x	



Einflussfaktoren und Planungsgrössen für den Aufgaben- und Finanzplan 2024–2029

Ständige Wohnbevölkerung Ende Rechnungsjahr 2022	638	Kantonales Mittel der Nettoschuld pro Einwohner Ende 2022 inkl. Spezfin	– 55
		ohne Spezialfinanzierung	724

Eingabe Einflussfaktoren / Plangrössen	Budget	Budget	Finanzplanjahre				
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Ø Veränderung Personalaufwand (30)			1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Ø Teuerung Sach- und Betriebsaufwand (31)			0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Ø Veränderung Transferleistungen (36/46)			0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Ø Veränderung Entgelte (42)			0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Ø Veränderung übriger Aufwand/Ertrag			0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%

Zinssätze (für Neukredite)		1.50%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Zinssätze (für interne Zinsverrechnung, normal)		2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Zinssätze (für interne Zinsverrechnung, Spezfin)		0.75%	0.75%	0.75%	0.75%	0.75%	0.75%

Einflussfaktoren auf Steuereinnahmen	Budget	Budget	Finanzplanjahre				
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Steuerfuss Gemeinde	2.20	2.20	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	0.00%	0.00%	0.50%	1.50%	1.00%	0.50%	0.50%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	638	638	641	651	657	661	664
Wachstum der Ø Steuerkraft natürliche Personen			3.00%	3.00%	3.00%	3.00%	3.00%
Wachstum der Ø Steuerkraft juristische Personen			5.00%	5.00%	5.00%	5.00%	5.00%

Prognose übrige direkte Steuern	Budget	Budget	Finanzplanjahre				
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
402 Übrige direkte Steuern	55	55	35	35	35	35	35
Grundstückgewinnsteuern	40	40	20	20	20	20	20
Mehrwertabschöpfung							
Handänderungssteuern	10	10	10	10	10	10	10
Erbschafts- und Schenkungssteuern	5	5	5	5	5	5	5

Prognose Finanzausgleich	Budget	Budget	Finanzplanjahre				
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
462 Ertrag Finanzausgleich	2147	2239	2239	2239	2239	2239	2239
Ressourcenausgleich	1074	1116	1116	1116	1116	1116	1116
Lastenausgleich	1073	1123	1123	1123	1123	1123	1123



Verwaltung

Leistungsauftrag*

Der Bereich garantiert eine rechtmässige Organisation, Administration der Verwaltung sowie die Durchführung von Wahlen, Abstimmungen und Gemeindeversammlungen.

Bezug zum Legislaturprogramm**

Als kleine Gemeinde sind wir auch darauf angewiesen, die öffentlichen Aufgaben breit abzustützen und die Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger respektieren zu können.

Innerhalb der Verwaltung ergreifen wir Massnahmen, um die Effizienz der Arbeitsabläufe zu verbessern.

Lagebeurteilung

Die Arbeiten auf der Gemeindeverwaltung konnten konsolidiert werden. Die gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde Doppleschwand auf administrativer Ebene soll fortgeführt und vertieft werden. In allen Verwaltungsbereichen müssen laufend digitale Erneuerungen und Sicherungsmassnahmen vorgenommen werden. Im Jahr 2024 stehen im Gemeinderat die Erneuerungswahlen an. Alle drei Ratsmitglieder stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung. Der Gemeinderat pflegt eine aktive Zusammenarbeit und einen guten Austausch mit verschiedenen Institutionen und Gemeinden.

Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko externe Entscheide, welche nicht beeinflussbar sind	Ressourcen der Gemeinde werden überfordert	hoch	permanente Weiterbildung des Personals, Zusammenarbeit
Risiko steigende Anforderung bezüglich EDV	Gefährdung korrekte Verwaltungsabläufe	hoch	notwendige Investitionen tätigen Weiterbildung des Personals

* Beschluss // ** Kenntnisnahme



Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024*	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Keine							

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Sitzungen Gemeinderat	Anzahl	26	24	26	26	26	26	26
Behandelte Geschäfte des Gemeinderats	Anzahl	700	538	700	700	700	700	700
Anzahl Medienmitteilungen	Anzahl	6	7	5	6	6	6	6
Vermietung Ferienlager	Anzahl Nächte	1000	1146	950	1000	1000	1000	1000

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024*	Abw. %	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Globalbudget	168	219	218	-0.5	245	249	253
Aufwand	887	1083	1079		1082	1086	1090
Ertrag	719	864	861		837	837	837

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024*	Abw. %	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Ausgaben	35	130	0	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	35	130	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Erfolgsrechnung

Der Aufgabenbereich 1 (Verwaltung) verändert sich im Vergleich zum Budget 2023 nur gering. Die Verwaltungsarbeit wurde in den letzten Jahren stets komplexer und aufwändiger. Dank einer engen Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Doppleschwand konnten Synergien geschaffen werden.

Investitionsrechnung

Bis auf Weiteres sind in diesem Aufgabenbereich keine grösseren Investitionen geplant. Die wichtigsten alten Bücher im Archiv sind instand gestellt. Für den Moment wird auf weitere Sanierungsmassnahmen verzichtet.



Bildung

Leistungsauftrag*

Der Gemeinderat ist bestrebt, ein optimales Schulangebot zu gewährleisten. Dabei werden die vorhandenen finanziellen Mittel optimal eingesetzt. Die Primarschule Romoos soll eigenständig geführt werden. Wenn Kosten gesenkt und/oder die Rahmenbedingungen für die Schule Romoos verbessert werden können, ist eine Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden zu prüfen. Im Schulbereich arbeitet der Gemeinderat eng mit der Bildungskommission zusammen.

Bezug zum Legislaturprogramm**

Romoos verfügt über ein gutes internes und externes Schulangebot, das von der Bevölkerung geschätzt und getragen wird. Das gemeindeinterne Schulangebot passen wir vorausschauend den sich bietenden Rahmenbedingungen an.

Lagebeurteilung

Die Primarschule ist mit der Sanierung des Schulhauses während dem laufenden Betrieb sehr gefordert. Sowohl die Lehrpersonen, als auch das Hauswartepaar und die Kinder müssen viel Verständnis für die Situation aufbringen und flexibel sein. Trotzdem wird in Romoos ein ausgewogenes und qualitativ hochwertiges Bildungsangebot zur Verfügung gestellt. Die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden im Bereich Bildung funktioniert dank einem steten Austausch gut.

Die immer höheren Pro-Kopf-Beiträge im Sonderschulwesen und die allgemein steigenden Bildungsausgaben sind auch in Romoos spürbar. Im Bereich Musikschule kommt es zu einer neuen Zusammenarbeit (siehe Traktandum 3).

Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko tiefe Schülerzahlen	Gefährdung Schulstandort	hoch	Klassenstrukturen planen Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden
Risiko Schulstandort	Fachkräftemangel	mittel	Attraktiver Arbeitgeber sein
Chance/Risiko Zeitgemässe Infrastrukturen	Investitionskosten	mittel	Investitionen in Infrastrukturen

* Beschluss // ** Kenntnisnahme



Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024*	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Sanierung Schulhaus	2400	2022–2024	IR	900	0	0	0
Planung/Sanierung Turnhalle	2800	2024–2026	IR	90	1500	1210	0

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Schule Romoos								
durchschnittliche Klassengrösse	Anzahl	>16	17	17	17	17	17	17
Anzahl Klassen	Anzahl	3	3	3	3	3	3	3
Anzahl Schüler in Romoos	Anzahl	50	46	50	53	54	55	56

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024*	Abw. %	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Globalbudget	1041	1146	1225	6.9	1285	1321	1422
Aufwand	2299	2379	2498		2548	2584	2685
Ertrag	1258	1233	1273		1263	1263	1263

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024*	Abw. %	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Ausgaben	92	1380	990	-28.3	1500	1210	0
Einnahmen	0	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen	92	1380	990		1500	1210	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Erfolgsrechnung

Der Gemeindebeitrag an die Sonderschulung ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht worden. Bei der Schulleitung Romoos musste im Zusammenhang mit dem Mehraufwand im administrativen Bereich und im Zusammenhang mit der Sanierung des Schulhauses das Pensum erhöht werden. Die Kantonsbeiträge an die Regelschulen sind neu auf Basis Standardkosten berechnet. Die Pro-Kopf-Beiträge fallen darum tiefer als in den Vorjahren aus.

Investitionsrechnung

Die Sanierung des Schulhauses verläuft planmässig. Im Verlaufe des Jahres 2024 können die Arbeiten abgeschlossen werden. Gleichzeitig werden die Planungsarbeiten bezüglich einer allfälligen Sanierung/Erweiterung der Turnhalle in Angriff genommen.



Aufgabenbereich 3

Gesundheit, Sicherheit, Soziales

Leistungsauftrag*

Die in Romoos erbrachten Hilfeleistungen bauen auf dem Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Bevölkerung auf. Die von der öffentlichen Hand erbrachten Hilfestellungen werden wo sinnvoll gemeindeübergreifend erbracht.

Bezug zum Legislaturprogramm**

Die Gesundheit der Bevölkerung soll wo möglich gefördert werden. Betagte und Pflegebedürftige sollen möglichst lange in ihrer vertrauten Umgebung und im Gemeindeleben integriert bleiben können.

Die Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert deren Selbständigkeit und gewährleistet die soziale Integration.

Lagebeurteilung

Im Aufgabenbereich Gesundheit, Sicherheit, Soziales stehen grundlegende Veränderungen an. Weil die kleineren Gemeinden die gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich Ausbildung und Erfahrung des Fachpersonals nicht mehr erbringen können, wird der Bereich Alimenteninkasso und Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe regionalisiert. Die Sozialhilfequote in Romoos ist sehr klein. Auch bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sind die Fälle auf tiefem Niveau konstant.

Neue gesetzliche Vorgaben bei der Prämienverbilligung und bei den Ergänzungsleistungen führen zu höheren Pro-Kopf-Beiträgen.

Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko hohe Pflegefinanzierungskosten	Budget und Rechnung stimmen nicht überein	hoch	politische Aktivitäten; Mitarbeit in übergemeindlichen Gremien
Risiko unberechenbare Sozialhilfekosten	Budget und Rechnung stimmen nicht überein	hoch	Prävention fördern, gute Zusammenarbeit mit Institutionen pflegen
Chance Nähe zur Bevölkerung	Informationen gelangen schnell und umfassend zu Bürger	tief	gute Kommunikation
Chance Feuerwehr/Zivilschutz	Schnelle und angemessene Hilfe		Gute Rekrutierung und Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit

* Beschluss // ** Kenntnisnahme



Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Keine							

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Sozialhilfequote	%	< 1	0.15	0.45	< 1	< 1	< 1	< 1
Bestand Milizfeuerwehr	Anzahl	> 90	101	95	90	90	90	90
Beurteilung der Feuerwehr (Inspektion)	Beurteilung	gut sehr gut	gut	gut	gut	gut	gut	gut

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024*	Abw. %	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Globalbudget	993	1214	1105	-9	1103	1102	1102
Aufwand	1045	1243	1137		1138	1137	1137
Ertrag	52	29	32		35	35	35

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024*	Abw. %	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Erfolgsrechnung

Der Gemeinderat strebt eine höhere Budgetgenauigkeit an. Gerade im Aufgabenbereich 3, (Gesundheit, Sicherheit, Soziales) sind genaue Prognosen sehr schwierig. Darum wurde das Budget bewusst auf der Basis der Vorjahreszahlen erstellt. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass bei ausserordentlichen Veränderungen möglicherweise Nachtragskredite beantragt werden müssen.

Investitionsrechnung

Für die nächsten Jahre sind keine grösseren Investitionen in diesem Bereich geplant.



Verkehr, Strassen, öffentlicher Verkehr

Leistungsauftrag*

Die Gemeinde Romoos ist angemessen für den öffentlichen und privaten Verkehr erschlossen. Das Güterstrassennetz ist in einem guten Zustand zu erhalten.

Bezug zum Legislaturprogramm**

Der Gemeinderat sorgt für ein zweckmässiges, gut unterhaltenes Güterstrassennetz und nimmt auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht. Für Parkplätze der Ausflügler ist ein regionales System zu finden.

Lagebeurteilung

Das weitläufige Güterstrassennetz der Gemeinde bedarf eines ständigen Unterhaltes. In den letzten Jahren kamen durch den Ausbau von Waldstrassen weitere Erschliessungsanlagen dazu. Der Gemeinderat schätzt die grosse und wichtige Arbeit der Strassengenossenschaften und pflegt mit ihnen einen ständigen Austausch. Ebenso wichtig wie eine gute Verkehrserschliessung ist eine gute Breitbandversorgung aller Liegenschaften in der Gemeinde. Darum haben sich 22 Gemeinden zum Projekt PRIORIS zusammengeschlossen (siehe Traktandum 2).

Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance und Risiko grosses Güterstrassennetz mit hohem Unterhaltsbedarf	hohe Kosten für Strassenbau und -unterhalt	hoch	ständiger Werterhalt
Risiko Schmälerung des Angebotes im öffentlichen Verkehr	Verlust an Attraktivität der Gemeinde	hoch	guter Austausch mit Anbietern öffentlicher Verkehr, gute Frequentierungen anstreben
Risiko Schulhausplatz wird als Parkplatz benutzt	Unfälle und/oder Sachschäden	mittel	Im Rahmen der Umgebungs- gestaltung des Schulhauses zu prüfen

* Beschluss // ** Kenntnisnahme



Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Gemeindestrasse (Hofstrasse)	123	2025	IR	0	123	0	0
Sanierung Kleiner Susten	420	2023–2025	IR	200	120	0	0
Änzhüsli/Wandgrabewald	50	2024	IR	50	0	0	0
Investitionsbeiträge Strassen allgemein	150	2026–2027	IR	0	0	75	75
Projekt PRIORIS	210	2024		210	0	0	0

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
ÖV-Angebot Wolhusen–Romoos	Anzahl Kurse/Woche	95	100	95	95	95	95	95
ÖV-Angebot Hasle–Bramboden	Anzahl Kurse/Woche	15	8	8	8	8	8	8

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024*	Abw. %	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Globalbudget	421	488	467	–4.3	484	496	500
Aufwand	461	531	506		518	530	534
Ertrag	40	43	39		34	34	34

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024*	Abw. %	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Ausgaben	79	128	250	95.3	243	75	75
Einnahmen	16	10	10		0	0	0
Nettoinvestitionen	63	118	240		243	75	75

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Erfolgsrechnung

Der Strassenunterhalt wurde aufgrund der Verbesserung der Budgetgenauigkeit defensiv ins Budget gestellt. Aufgrund des Rückgangs der Nachfrage nach Erdbestattungen und der Auflösung von verschiedenen Gräbern, plant der Gemeinderat eine Neugestaltung des Friedhofes bei der Kirche Romoos.

Investitionsrechnung

Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Sanierung der Güterstrassen Kleiner Susten hat im Jahr 2023 angefangen. Ein grosser Teil der Kosten wird im Jahr 2024 anfallen.



Umwelt, Raumplanung, Volkswirtschaft

Leistungsauftrag*

Die Bevölkerung wird sensibilisiert, umweltgerecht zu handeln. Das Label Energiestadt im ganzen Amt Entlebuch ist zu erhalten.

Bezug zum Legislaturprogramm**

Eine intakte Natur und attraktive Landschaft sind für Romoos wichtiges Kapital. Ein sorgsamer Umgang mit der Umwelt ist uns deshalb ein Anliegen. Als Energiestadt fördern wir im Gebäudebereich einen verantwortungsvollen Umgang mit Energieressourcen.

Lagebeurteilung

Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit von Trink- und Löschwasser werden aktuell Leitungssanierungen vorgenommen. Das Leitungsnetz wird zudem so erweitert, dass sich die Wasserversorgungen mit Wasserlieferungen aushelfen können. In den nächsten Monaten wird eine Verbesserung der Wasserversorgung im Gebiet der Kleinen Fontanne angegangen. Neben dem Trinkwasser hat auch das Abwasser hohen gesetzlichen Ansprüchen zu genügen.

Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko nur wenige Ausbildungs- und Arbeitsplätze	junge Einwohner wandern ab	hoch	Arbeitsplätze erhalten
Chance Energierregion Entlebuch	Langfristiger Erhalt der Lebensgrundlagen	mittel	Zusammenarbeit mit UBE im Energiebereich
Risiko Raumplanungsgesetzgebung	Aufgabe von Landwirtschaftsbetrieben	hoch	Aktive Mitgestaltung bei der Erhaltung von Wohnraum
Chance/Risiko Wohnungsangebot	Abwanderung	hoch	Kontaktpflege mit Eigentümern und Investoren
Chance Gewerbe	Schaffung/Erhalt von Arbeitsplätzen	mittel	Aktiver Austausch mit Gewerbe und Landwirtschaft
Risiko Bachunterhalt	Grosse Kostenbeteiligung der Gemeinden	mittel	Bäche gut unterhalten

* Beschluss // ** Kenntnisnahme



Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Projekt Wasserversorgungen	270	2022–2024	IR	90	0	0	0
Investitionsbeitrag ARA Talschaft Entlebuch	199	2023–2026	IR	15	31	126	0
ARA Lingetli	150	2025	IR	0	150	0	0
Anschlussgebühren	–40	2025	IR	0	–40	0	0

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Grundgebühr Abwasser	CHF / m ³	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
Mengengebühr Abwasser	CHF / m ³	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40
Grundgebühr Abfall	CHF / Haushalt	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00	40.00

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024*	Abw. %	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Globalbudget	158	163	171	4.9	191	195	201
Aufwand	379	306	338		342	347	354
Ertrag	221	143	167		151	152	153

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024*	Abw. %	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Ausgaben	39	182	105	–42.3	181	126	0
Einnahmen	14	0	0		40	0	0
Nettoinvestitionen	25	182	105		141	126	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Erfolgsrechnung

Der Gemeinderat macht sich aktuell Gedanken zur Dorfkernentwicklung. Aus diesem Grund laufen Vorabklärungen bezüglich einer Machbarkeitsstudie zum Potenzial der Gebäude rund um den Dorfkern.

Investitionsrechnung

Damit die gesetzlich erforderlichen Parameter der Grenzwerte eingehalten werden können, braucht es bei der ARA Talschaft Entlebuch in den nächsten Jahren diverse Investitionen gemäss Sanierungs- und Werterhaltungskonzept.



Kultur, Freizeit und Tourismus

Leistungsauftrag*

Die Romooser Bevölkerung zeichnet ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl aus. Neuzuzüger werden offen und freundschaftlich empfangen. Die Vereine der Gemeinde sind aktiv zu unterstützen.

Sowohl die eigene Bevölkerung als auch die Besucher der Gemeinde sollen ihre Freizeit in intakter Natur und Umgebung verbringen können.

Bezug zum Legislaturprogramm**

Aktivitäten und Anlässe, welche den Zusammenhalt der Bevölkerung pflegen, sind zu fördern. Sofern Bedarf besteht, wird den Jugendlichen der Jugendraum zur Verfügung gestellt. Die Verbundenheit mit weggezogenen Mitbürgern wird gepflegt.

Der Gemeinderat sorgt für ein gut unterhaltenes Wanderwegnetz.

Lagebeurteilung

Das rege und aktive Vereinsleben prägt das Zusammenleben in Romoos und Bramboden und bereichert die kulturelle Vielfalt. Es ist dem Gemeinderat ein Anliegen, den Vereinsverantwortlichen für ihr aktives Mitwirken am gesellschaftlichen Zusammenhalt bestens zu danken. Das Zyberliland trägt wesentlich zur Attraktivität der Gemeinde als Ausflugsziel bei. Mit gepflegten Wanderwegen und den Spielwelten des Zyberlilandes kann Wertschöpfung in die Gemeinde geholt werden. Zum guten Image der Gemeinde tragen auch die Köhler, die Goldwäscher und alle Tourismusanbieter bei. Der Gemeinderat dankt allen, welche so wertvolle Botschafter für Bramboden und Romoos sind.

Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance In der Gemeinde sind viele Vereine mit unterschiedlichen Aktivitäten aktiv	Das Leben in der Gemeinde ist vielfältig, der soziale Zusammenhalt wird gefördert	hoch	wohlwollende Begleitung / Unterstützung der Arbeit der Vereine
Chance Romoos hat ein ausgeprägtes Zusammengehörigkeitsgefühl	Man fühlt sich untereinander und mit der Gemeinde verbunden	mittel	wertschätzendes Miteinander pflegen
Chance attraktives Wanderwegnetz	gute Besucherzahlen von Ausflüglern	hoch	ständiger Unterhalt
Chance Grundlagenplanung Hotel Kreuz	Belebung Sozialleben und Tourismus	mittel	Arbeitsgruppe eingesetzt
Chance Tourismus	Wertschöpfung steigern	mittel	Gute Kommunikation und Förderung des gegenseitigen Verständnisses

* Beschluss // ** Kenntnisnahme



Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Aktienkapitalbeteiligung Hotel Kreuz	500	2024	IR	500	0	0	0

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Anzahl Logiernächte	Anzahl	4000	6367	4000	4000	4000	4000	4000
Anzahl km Wanderwegnetz	km	49	49	49	49	49	49	49
Anzahl beitragsberechtigte Vereine	Anzahl	20	21	22	20	20	20	20

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024*	Abw. %	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Globalbudget	238	333	311	-6.6	357	336	336
Aufwand	256	342	324		348	347	347
Ertrag	18	9	13		11	11	11

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024*	Abw. %	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Ausgaben	0	0	500		0	0	0
Einnahmen	0	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	500		0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Erfolgsrechnung

Im Aufgabenbereich 6 wurde straffer budgetiert als in den Vorjahren. Bei den Wanderwegen stehen laufend Unterhaltsarbeiten an. Die Einwohner- und Kirchgemeinden des Pastoralraumes Unteres Entlebuch haben sich bei der Jugendarbeit zusammengeschlossen und einen Jugendarbeiter verpflichtet. Das Angebot der Jugendarbeit kann auch von Jugendlichen aus Romoos und Bramboden genutzt werden.

Investitionsrechnung

Zur Aktienkapitalerhöhung und Darlehensgewährung bei der Hotel Kreuz AG wird auf das Traktandum 4 dieser Botschaft verwiesen.



Finanzen und Steuern

Leistungsauftrag*

Es ist ein langfristig ausgewogener Finanzhaushalt mit einem in der Region vergleichbaren Steuerfuss anzustreben. Investitionen sind verantwortungsvoll zu tätigen.

Bezug zum Legislaturprogramm**

Wir streben einen langfristig ausgewogenen Finanzhaushalt bei einem im regionalen Vergleich konkurrenzfähigen Steuerfuss an. Investitionen tätigen wir verantwortungsvoll.

Lagebeurteilung

Um die Selbständigkeit bewahren zu können, ist die Gemeinde auf die finanzielle Unterstützung des kantonalen Finanzausgleiches angewiesen. Grössere Investitionen sind in einem mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan aufzulisten. Die finanziellen Konsequenzen von Investitionen sind transparent aufzuzeigen.

Chancen- / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko negative Auswirkungen von AFR18	Anstieg Steuerfuss	hoch	Mass halten beim Konsum und bei den Investitionen
Risiko Abhängigkeit Finanzausgleich	Auswirkung auf Jahresrechnung	mittel	Optimale Kosten-/Nutzenanalysen

* Beschluss // ** Kenntnisnahme



Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Keine							

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Steuerfuss	Einheiten	2.2	2.2	2.2	2.2	2.4	2.4	2.4
Gesamtertrag Gemeindesteuer	CHF	1100	1000	956	1016	1148	1200	1249
Steuerpflichtige natürliche Personen	Anzahl	270	258	258	258	259	261	263
Steuerpflichtige juristische Personen und Landwirte	Anzahl	140	141	141	141	141	142	143
Finanzausgleich in Tausend	CHF	2100	2073	2147	2239	2239	2239	2239

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024*	Abw. %	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Globalbudget	3018	3362	3508	4.3	3628	3678	3725
Aufwand	1108	103	108		133	168	194
Ertrag	4126	3465	3616		3761	3846	3949

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	B 2024*	Abw. %	P 2025**	P 2026**	P 2027**
Ausgaben	0	0	0	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Erfolgsrechnung

Der Gemeinderat geht von einem kleinen Wachstum der Steuerkraft der natürlichen und der juristischen Personen aus. Damit setzt sich der Trend eines steigenden Fiskalertrages fort.

Investitionsrechnung

Im Aufgabenbereich 7 werden im kommenden Jahr keine Investitionen budgetiert.



Erfolgsrechnung gestuft

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
30	Personalaufwand	1149	1200	1250	1263	1275	1288
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	568	606	703	703	703	703
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	197	219	192	238	250	329
35	Einlagen in Fonds und SF	47	5				
36	Transferaufwand	2169	2440	2277	2277	2277	2277
37	Durchlaufende Beiträge						
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	1289	1514	1567	1601	1634	1657
Betrieblicher Aufwand		5419	5984	5989	6082	6139	6254
40	Fiskalertrag	(1029)	(1023)	(1083)	(1195)	(1247)	(1296)
41	Regalien und Konzessionen	(54)	(51)	(56)	(56)	(57)	(58)
42	Entgelte	(215)	(145)	(139)	(139)	(139)	(139)
43	Verschiedene Erträge		(1)				
45	Entnahmen aus Fonds und SF	(69)	(13)	(29)	(15)	(15)	(15)
46	Transferertrag	(2833)	(2827)	(2912)	(2911)	(2911)	(2911)
47	Durchlaufende Beiträge						
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	(1289)	(1514)	(1567)	(1601)	(1634)	(1657)
Betrieblicher Ertrag		(5489)	(5574)	(5786)	(5917)	(6003)	(6076)
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		(70)	410	203	165	136	178
34	Finanzaufwand	1	3	1	26	61	87
44	Finanzertrag	(40)	(36)	(39)			
Finanzergebnis		(39)	(33)	(38)	26	61	87
Operatives Ergebnis		109	377	165	191	197	265
38	Ausserordentlicher Aufwand						
48	Ausserordentlicher Ertrag	(905)	(175)	(175)	(175)	(175)	(175)
Ausserordentliches Ergebnis		(905)	(175)	(175)	(175)	(175)	(175)
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		(1014)	202	(10)	16	22	90

Der Ausgleich der SF findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-3	17	4	4	4
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	8	10	8	8	8
Total	5	27	12	12	12



Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Konto	Aufgabenbereiche	Budget 2024		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	5999577.00	5999577.00	5986654.00	5986654.00
1	Verwaltung	1079000.00	860800.00	1082954.00	863474.00
	Netto-Aufwand		218200.00		219480.00
30	Personalaufwand	396400.00		411670.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	210200.00		173347.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	88500.00		90900.00	
36	Transferaufwand	20200.00		46150.00	
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	363700.00		360887.00	
42	Entgelte		21900.00		37600.00
44	Finanzertrag		24000.00		25000.00
46	Transferertrag		2000.00		2000.00
49	Interne Verrechnungen und Umlagen		812900.00		798874.00
2	Bildung	2497549.60	1272800.00	2378715.00	1233005.00
	Netto-Aufwand		1224749.60		1145710.00
30	Personalaufwand	816650.00		746995.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	296600.00		266700.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	48000.00		70000.00	
36	Transferaufwand	706800.00		713780.00	
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	629499.60		581240.00	
42	Entgelte		8000.40		7500.00
44	Finanzertrag		9400.00		9400.00
46	Transferertrag		638500.00		649965.00
49	Interne Verrechnungen und Umlagen		616899.60		566140.00
3	Gesundheit, Sicherheit, Soziales	1137200.00	32000.00	1243041.00	29250.00
	Netto-Aufwand		1105200.00		1213791.00
30	Personalaufwand	800.00		2770.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1100.00		1700.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	23000.00		24600.00	
36	Transferaufwand	1070700.00		1173070.00	
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	41600.00		40901.00	
42	Entgelte		28000.00		22000.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		0.00		2150.00
46	Transferertrag		0.00		1000.00
49	Interne Verrechnungen und Umlagen		4000.00		4100.00
4	Verkehr, Strassen, öV	505900.00	38700.00	531347.00	43235.00
	Netto-Aufwand		467200.00		488112.00
30	Personalaufwand	2900.00		2300.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	52900.00		51935.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	15500.00		16350.00	
36	Transferaufwand	331500.00		348527.00	
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	103100.00		112235.00	
42	Entgelte		8000.00		9500.00
44	Finanzertrag		4800.00		1200.00
49	Interne Verrechnungen und Umlagen		25900.00		32535.00



Konto	Aufgabenbereiche	Budget 2024		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	Umwelt, Raumplanung, Volkswirtschaft	337 600.00	166 500.00	305 700.00	142 595.00
Netto-Aufwand			171 100.00		163 105.00
30	Personalaufwand	19 000.00		24 365.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	76 700.00		33 980.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	16 500.00		16 300.00	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00		4 615.00	
36	Transferaufwand	99 700.00		101 240.00	
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	125 700.00		125 200.00	
41	Regalien und Konzessionen		56 000.00		51 370.00
42	Entgelte		56 000.00		57 700.00
43	Verschiedene Erträge		0.00		700.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		27 300.00		9 455.00
46	Transferertrag		24 000.00		18 970.00
49	Interne Verrechnungen und Umlagen		3 200.00		4 400.00
6	Kultur, Freizeit und Tourismus	324 050.00	13 200.00	341 820.00	8 700.00
Netto-Aufwand			310 850.00		333 120.00
30	Personalaufwand	11 250.00		12 380.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	60 000.00		72 100.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	500.00		1 000.00	
36	Transferaufwand	39 700.00		49 070.00	
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	212 600.00		207 270.00	
42	Entgelte		11 500.00		6 000.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		1 500.00		1 500.00
46	Transferertrag		0.00		1 000.00
49	Interne Verrechnungen und Umlagen		200.00		200.00
7	Finanzen und Steuern	118 277.40	3 615 577.00	103 077.00	3 666 395.00
Netto-Ertrag		3 497 299.60		3 563 318.00	
30	Personalaufwand	3 300.00		0.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5 300.00		6 500.00	
34	Finanzaufwand	1 100.00		2 770.00	
36	Transferaufwand	8 000.00		7 990.00	
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	90 700.00		85 817.00	
40	Fiskalertrag		1 082 500.00		1 022 800.00
42	Entgelte		6 000.00		4 500.00
44	Finanzertrag		600.00		800.00
46	Transferertrag		2 247 553.00		2 154 144.00
48	Ausserordentlicher Ertrag		175 124.00		175 124.00
49	Interne Verrechnungen und Umlagen		103 800.00		107 301.00
90	Abschluss Erfolgsrechnung	9 877.40			201 726.00



Investitionsrechnung gestuft

Pos.	Veränderung gegenüber Budgetjahr (Kosten in Tausend CHF)	Buget	Finanzplanjahre					Total
		2024	2025	2026	2027	2028	2029	
50	Sachanlagen	990	1773	1210	–	–	–	3973
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	–	–	–	–	–	–	–
52	Immaterielle Anlagen	–	–	–	–	–	–	–
54	Darlehen	–	–	–	–	–	–	–
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	500	–	–	–	–	–	500
56	Eigene Investitionsbeiträge	355	151	201	75	75	–	857
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	–	–	–	–	–	–	–
	Investitionsausgaben (–)	1845	1924	1411	75	75	–	5330
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	–	–	–	–	–	–	–
61	Rückerstattungen	–	–	–	–	–	–	–
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	–	–	–	–	–	–	–
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	–	40	–	–	–	–	40
64	Rückzahlung von Darlehen	10	–	–	–	–	–	10
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	–	–	–	–	–	–	–
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	–	–	–	–	–	–	–
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	–	–	–	–	–	–	–
	Investitionseinnahmen (+)	10	40	–	–	–	–	50
	Nettoinvestitionen	1835	1884	1411	75	75	–	5280
	davon Spezialfinanzierungen	15	141	126	–	–	–	282



Investitionsrechnung mit Kontrolle der Sonderkredite – Budget 2024

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	vorauss.beanspr. bis 31.12.23	Budget 2024		beanspr. bis 31.12.24	Kreditkontrolle verfügbar ab 1.1.25	Bemerkungen
5010.01	Vorplatz West (altes FW-Lokal)	25.11.22 GV	1150000.00	1150000.00	Ausgaben	Einnahmen	1150000.00	0.00	
5040.01	Sanierung Schulhaus Romoos	30.05.22 GV	2400000.00	1500000.00	900000.00		2400000.00	0.00	
5550.01	Aktienkapitalerhöhung Hotel Kreuz AG	pendent	500000.00	0.00	500000.00		500000.00	0.00	Abstimmung Herbst 2023
5660.01	Verbund Wasserversorgung Holzwegen/Ober-Hürndli/ Dorf	30.05.22 GV	270000.00	180000.00	90000.00		270000.00	0.00	
5660.01	Strassengen. Kleiner Susten	25.11.22 GV	420000.00	100000.00	200000.00		300000.00	120000.00	
Total Ausgaben / Einnahmen					1690000.00	0.00			
Mehrausgaben/ Mehreinnahmen					0.00	0.00			
9990.5900	Passivierung der Einnahmen				0.00				
9990.6900	Aktivierung der Ausgaben					1690000.00			
	Kontrolladdition (Ergebnis muss null sein)				0.00	0.00			



Geldflussrechnung (Budget/AFP)

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
Geldflussrechnung – indirekte Methode			
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)			
+/- Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	1014854.90	-201726.00	9877.40
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	297035.43	323550.00	290000.00
+/- Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	-29534.70	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	-32124.15	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten		0.00	0.00
+ Wertberichtigungen VV		0.00	0.00
- Wertberichtigungen, Gewinne VV		0.00	0.00
+/- Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag (geldunwirksam)		0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)		0.00	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)		0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)		0.00	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)		0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme laufende Verbindlichkeiten	707113.75	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	-555718.76	0.00	0.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung		0.00	0.00
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	-21495.46	-8490.00	-28800.00
+/- Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	-175124.00	-175124.00	-175124.00
- Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen		0.00	0.00
= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	1209007.01	-61790	95953.40
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen			
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-235586.10	-1820250.00	-1345000.00
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	20000.00	10000.00	10000.00
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-215586.10	1810250.00	-1335000.00
+/- Abnahme / Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen IR		0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen IR		0.00	0.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung		0.00	0.00
+ Aktivierung Eigenleistungen		0.00	0.00
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-215586.10	-1810250.00	-1335000.00
Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen			
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV		0.00	0.00
+/- Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)		0.00	0.00
+/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)		0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV		0.00	0.00
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)		0.00	0.00
+/- Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)		0.00	0.00
= Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-215586.10	-1810250.00	-1335000.00
+ Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
= Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-215586.10	-1810250	-1335000.00



	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
Geldflussrechnung – indirekte Methode			
Finanzierungstätigkeit			
+/- Zunahme / Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten		0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	12 105.71	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	53 841.49	0.00	0.00
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	65 947.20	0	0
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	1 205 007.01	-61 790.00	95 953.40
+ Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-215 586.10	-1 810 250.00	-1 335 000.00
+ Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	65 947.20	0.00	0.00
= Veränderung flüssige Mittel (= Fonds-Geld)	1 455 367.11	-1 872 040	-1 239 046.60
Kontrollrechnung			
Stand flüssige Mittel per 31.12.	2 499 215.96	0.00	0.00
- Stand flüssige Mittel per 1.1.	1 443 847.85	0.00	0.00
= Zunahme (+) / Abnahme (-) flüssige Mittel	1 055 368.11	0.00	0.00
Kontrolltotal	0.00	-1 872 040.00	-1 239 046.60



Finanzkennzahlen

Finanzkennzahlen (z. T. vereinfacht)		Grenzwert	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Ø 24–29
a. Selbstfinanzierungsgrad	min.*	80%	516%	−5%	3%	7%	10%	197%	241%		16%
b. Selbstfinanzierungsanteil	min.*	10%	21.7%	−2.2%	1.3%	2.9%	3.0%	3.2%	3.9%	4.7%	3.2%
c. Zinsbelastungsanteil	max.	4%	0.0%	0.0%	0.0%	0.6%	1.3%	1.9%	1.8%	1.8%	1.3%
d. Kapitaldienstanteil	max.	15%	5.8%	7.6%	6.5%	8.1%	9.0%	11.2%	11.1%	11.1%	9.5%
e. Nettoverschuldungsquotient	max.	150%	−100%	−7%	74%	146%	197%	190%	182%	170%	161%
f. Nettoschuld pro Einwohner	max.	2500	−1811	−246	2536	5258	7139	6958	6763	6403	5861
g. Nettoschuld ohne SF	max.	3000	−3050								0
h. Bruttoverschuldungsanteil	max.	200%	24.5%	76.2%	135.1%	172.4%	198.4%	194.7%	190.5%	185.4%	179.7%

* Kein Grenzwert bei Selbstfinanzierungsgrad und Selbstfinanzierungsanteil vorgegeben, wenn Nettoschuld pro Einwohner im Ø unter 1500 pro Einwohner liegt

Selbstfinanzierungsgrad

Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über 5 Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Selbstfinanzierungsanteil

Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Der Selbstfinanzierungsgrad sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer dieser Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

Nettoverschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inkl. Ressourcenausgleich erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

Nettoschuld pro Einwohner

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierung und nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.

Bruttoverschuldungsanteil

Die Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.



Antrag Rechnungskommission

Bericht der Rechnungsprüfungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Romoos

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 1.1.2024 bis 31.12.2027 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2024 der Gemeinde Romoos beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angespannt aber vertretbar.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 2.20 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 9877.40 inkl. einem Steuerfuss von 2.20 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von Fr. 1845000.00 zu genehmigen.

Romoos, 28. Oktober 2023

Koni Unternährer, Präsident

Felix Felder, Mitglied

Aron Duss, Mitglied



Traktandum 1

Antrag des Gemeinderates zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2025 bis 2029 und das Budget für das Jahr 2024 verabschiedet und beantragt folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2025 bis 2029 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Das Budget für das Jahr 2024 sei mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9877.40 und Investitionsausgaben von CHF 1845000.00 sowie einem Steuerfuss von 2.2 Einheiten zu beschliessen.

Den Bericht der Rechnungskommission zum AFP und zum Budget finden Sie auf Seite 32 dieser Botschaft.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 21. März 2023 zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget 2023 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2023 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften der verlangten Finanzkennzahlen vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes erfüllt.

Sie hat gemäss Bericht vom 21. März 2023 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»





Projekt «PRIORIS – Glasfasernetz»

Schnelles Internet wird immer wichtiger. Glasfaser ist die nachhaltigste, emissionsfreiste und leistungsstärkste Technologie, um den Bedarf nach schnellem Internet für alle sicherzustellen.

21 Gemeinden der Region Luzern West haben sich zusammengeschlossen, um gemeinsam ein flächendeckendes Glasfasernetz zu erstellen. Auch unser Gemeinderat hat bei der Erarbeitung des Projekts mitgewirkt und empfiehlt den Stimmberechtigten, den Anträgen zuzustimmen. Dies im Sinne einer Investition in unsere Zukunft zur Stärkung der Wirtschaft und Erhöhung unserer Lebensqualität.

Das Projekt sieht eine Partnerschaft mit einem Investor vor. Dieser errichtet und betreibt die Glasfaserinfrastruktur auf eigene Kosten und stellt sie anschliessend der PRIORIS Projekt AG gegen Entgelt zur Nutzung und Vermarktung des Netzes zur Verfügung. Die PRIORIS Projekt AG ist eine vom privaten Investor (Beteiligung von 76%) und den am Projekt beteiligten Gemeinden über die neu zu gründende PRIORIS Verbund AG (24%) gemeinsam gehaltene Gesellschaft. Die Gemeinde beteiligt sich an den Gesamtkosten des Projekts im Rahmen der Kreditbeschlüsse für die Beteiligung am Aktienkapital der neu zu gründenden PRIORIS Verbund AG. Die Grundeigentümer leisten einen Beitrag in Form einer einmaligen Anschlussentschädigung. Daneben finanziert sich die Erstellung und der Betrieb der Glasfaserinfrastruktur durch die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an die PRIORIS Projekt AG gestützt auf Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen. Im Übrigen werden die Kosten für Bau und Betrieb der Glasfaserinfrastruktur vom privaten Investor getragen.

Die Investition seitens der Gemeinde Romoos über die Beteiligung an der PRIORIS Verbund AG beträgt CHF 210'000.00. Die einmaligen Anschlussentschädigungen für Grundeigentümer belaufen sich gemäss aktueller Tarifordnung im Fall eines Einfamilienhauses in der Bauzone auf CHF 1'400 und ausserhalb der Bauzone auf CHF 2'600.

Ein Reglement regelt die Rahmenbedingungen für die Erstellung, den Betrieb und die Finanzierung des Glasfasernetzes. Ziel ist die Vollerschliessung der Gemeinde, so dass alle bebauten Grundstücke – nicht nur diejenigen im Zentrum – angeschlossen werden. Die Endkunden können den Telekommunikationsanbieter selber wählen, die Wahlfreiheit bleibt gewährleistet.

Hintergrund

Mit der Erfindung des Internets in den Achtzigerjahren hat sich in kürzester Zeit eine Technologie entwickelt, die so kaum voraussehbar war. Wie die Erschliessung mit Trinkwasser, Kanalisation, Strassen und Telefon ist das Internet zu einem Grundbedürfnis geworden.

Vergleichbar ist diese Entwicklung mit der Elektrifizierung. Ein Haushalt ohne Strom ist heute – auch in abgelegenen Gebieten – nicht mehr denkbar. Die flächendeckende Stromversorgung konnte nur dank grossem Pioniergeist der seinerzeit gegründeten Elektrizitätswerke erreicht werden. Diesen Pioniergeist will die Gemeinde auch heute aufbringen, wenn es darum geht, ihren Bürgerinnen und Bürgern ein hochleistungsstarkes flächendeckendes Datenübermittlungsnetz zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, die entsprechende Infrastruktur für alle Einwohnerinnen und Einwohner zu erschwinglichen Preisen bereitzustellen.

Noch vor wenigen Jahren waren die alten Kupferleitungen der Telefonie für die Internetnutzung ausreichend. Mittlerweile sind die digitalen Möglichkeiten und die damit verbundenen Datenmengen so massiv gestiegen, dass die Festnetzinfrastruktur, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebietes, die geforderten Datenmengen nicht mehr in angemessener Qualität bewältigen kann. Das Datenvolumen wird sich in absehbarer Zeit noch massiv erhöhen. Die einzige Technologie, welche diesen Anforderungen auch langfristig gerecht werden kann, ist die Glasfaser – dank des Datentransports in Lichtgeschwindigkeit.

Leistungsfähiges Internet ist längst nicht mehr nur für städtische Zentren von Bedeutung. Die rasante Digitalisierung in den vergangenen Jahren zeigt uns die Bedeutung eines stabilen Netzes auf. Schulkinder, Lehrlinge und Studierende sind auf eine hohe Bandbreite angewiesen und Arbeitsplätze nicht länger an Standorte gebunden. Mit dem Home-Office kann man sich den langen Arbeitsweg ersparen, was auch im Sinne der Ökologie ist. Eine zuverlässige Infrastruktur steigert die Attraktivität der Gemeinde und wirkt der Abwanderung entgegen. Somit wird Breitbandinternet zukünftig besonders in Randgemeinden immer mehr zu einem unabdingbaren Standortfaktor.

Die Versorgung mit schnellem Internet bzw. mit Glasfasertechnologie in der Gemeinde Romoos ist insbesondere ausserhalb der Bauzone unzureichend. Langfristig wird auch die Situation in den Bauzonen ungenügend werden. Der Gemeinderat hat deshalb gemeinsam mit 20 anderen Gemeinden der Region Luzern West im



Rahmen der Projektgesellschaft Ultrahochbreitband Region Luzern West - PRIORIS eine Strategie zur Vollerschliessung aller Grundstücke auf dem Gemeindegebiet erarbeitet. Der Gemeinderat will dadurch langfristig die Attraktivität für Betriebe, Grundeigentümer und Einwohnerinnen und Einwohner sicherstellen.

Ein nachhaltiges Netz

Ein Glasfasernetz ermöglicht die Übertragung grosser Datenmengen in kürzester Zeit in beide Richtungen (Up- und Download), auch synchron.

Der Gemeinderat beabsichtigt mit der Umsetzung des gemeinsamen Glasfaserprojekts ein nachhaltiges, offenes und damit zukunftsorientiertes Projekt zu verwirklichen. Nur mit einem durchgehenden Glasfaseranschluss von der Zentrale bis zur Steckdose in der Wohnung bzw. im Betrieb (sog. Fiber to the home; FTTH) und einem offenen Zugang für alle Provider ist ein uneingeschränkt schnelles Internet für alle, innerhalb und ausserhalb der Bauzone, interessant. Bisher sind Häuser und Wohnungen von Privatpersonen in der Regel auf dem letzten Teilstück des Netzes nicht durch Glasfasernetze erschlossen, sondern über Kupferleitungen bzw. Koaxialkabel bei TV-Kabelnetzen. Mit der Glasfaser direkt ins Gebäude kann die Bandbreite fast ins Unendliche erhöht werden, sodass diese Lösung auch bei einem künftigen extremen Anstieg der Bedürfnisse genügend Leistung erbringen kann.

Der private Investor verpflichtet sich, zusammen mit der PRIORIS Projekt AG, alle Grundstücke in der Gemeinde zu erschliessen sofern mindestens 60% der Nutzungseinheiten der Gemeinde innert 6 Monaten einen Netzanschluss bestellen. Ziel ist die Vollerschliessung der Gemeinde, auch im Sinne eines Solidaritätswerks. Wer keinen Netzanschluss wünscht, darf darauf verzichten. Eine allfällig spätere Nacherschliessung ist möglich, liegt jedoch im alleinigen Ermessen der Netzbauerin und -betreiberin und erfolgt zu einem erhöhten Tarif, da sich der Investor nicht daran beteiligt.

Umfang des Projektes

Die Glasfasererschliessung erfolgt nach Standardvorgaben des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) sowie den praxisüblichen technischen Standards. Die Vorgaben des BAKOM sehen vor, dass alle Nutzungseinheiten (Wohnungen und Betriebe) mit vier Fasern bedient werden. Dies ermöglicht auch Drittanbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, das Glasfasernetz zu nutzen.

Zur Umsetzung des Glasfaserprojekts beteiligt sich die Gemeinde zusammen mit den übrigen am Projekt beteiligten Gemeinden an einer Investitionsgesellschaft, der PRIORIS Verbund AG. Diese Investitionsgesellschaft zieht für die Errichtung und den Betrieb des Glasfasernetzes eine private Partnerin (Netzbauerin und -betreiberin; die sog. Glasfaser-Gesellschaft) bei. Über eine von der privaten Partnerin und der PRIORIS Verbund AG gemeinsam gehaltene Projektgesellschaft, der PRIORIS Projekt AG, wird das Glasfasernetz genutzt und vermarktet (Public-Private Partnership). 40 Jahre nach Abschluss des Baus des Glasfasernetzes können die Gemeinden (bzw. die PRIORIS Verbund AG) mittels Kaufoption die Beteiligung der Glasfaser-Gesellschaft an der PRIORIS Projekt AG zu einem symbolischen Wert von CHF 1 erwerben. Damit verbunden ist das exklusive Nutzungsrecht für alle Dienste rund um Internet, Telefonie und TV (Triple Play), so dass auch langfristig die Versorgung mit schnellem Internet in der Gemeinde gesichert ist.

Die Einwohnergemeinde Romoos beteiligt sich mit insgesamt CHF 210000.00 an der PRIORIS Verbund AG, die sich ihrerseits an der PRIORIS Projekt AG beteiligt. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beteiligen sich durch eine Anschlussgebühr an den Baukosten der Glasfaserinfrastruktur. Weiter finanziert sich das Projekt durch Netznutzungsentschädigungen von Anbietern von Telekommunikationsdiensten. Die übrigen Kosten inklusive das Mehrkostenrisiko trägt ausschliesslich die private Partnerin. Das Projekt umfasst insbesondere die folgenden Elemente:

1. Reglement und Tarifordnung
2. Verträge zwischen der Investitionsgesellschaft der Gemeinden (PRIORIS Verbund AG), der Projektgesellschaft (PRIORIS Projekt AG) und der Netzbauerin und -betreiberin (Glasfaser Gesellschaft)
3. Bauweise, Baustandards
4. Verträge mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Nutzerinnen und Nutzern
5. Planungs- und Bauteams
6. Betrieb
7. Bewerbung und Vermarktung

Die Bewerbung und Vermarktung an die Haushalte wird durch die PRIORIS Projekt AG und die beteiligten Gemeinden sichergestellt. Für die Erstellung der Glasfaserinfrastruktur ist die private Partnerin besorgt. Die Umsetzungs- und Bauphase ist von 2023 bis 2028 vorgesehen, wobei nach Möglichkeit die Grundstücke mit grösster Entfernung zur Bauzone als erste angeschlossen werden sollen. Abhängig vom Synergiepotenzial



und der Wirtschaftlichkeit der Leitungsführung bzw. Netzarchitektur können aber auch Grundstücke in der Bauzone vorgezogen werden.

Die angestrebten Ziele

- Flächendeckende Erschliessung aller Nutzungseinheiten – Gebäude und Unternehmen
- Vollständige Erschliessung mit Glasfaser nach BAKOM-Standard, möglichst nur im Boden verlegt
- Das neue Glasfasernetz steht langfristig zur Verfügung, freie Wahl des Providers für den Endkunden
- Gute Rahmenbedingungen für Unternehmen, Arbeitnehmer, Privathaushalte, Schüler, Lehrlinge und Studierende schaffen
- Aufträge für einheimische Gewerbebetriebe und die Förderung von Arbeitsplätzen

Was erhalten die GrundeigentümerInnen mit dem Glasfaseranschluss?

Die Glasfaser-Gesellschaft erstellt die Infrastruktur bis hin zur Steckdose in der Wohnung. Inhaberinnen und Inhaber eines Glasfaseranschlusses können für den Bezug von Dienstleistungen wie Internet, TV oder Telefonie (Triple Play) zwischen den Internet-Providern auf dem Markt frei wählen.

Warum baut nicht die Swisscom den Glasfaseranschluss?

Die Swisscom ist offizielle Grundversorgerin im Bereich Telefonie und Internet. Ab 2024 wird die Grundversorgung neu eine Übertragungsrate von 80 Mbit/s umfassen. Künftig werden die Kundinnen und Kunden der Grundversorgung zwischen dem bisherigen Internetzugang mit einer Down- und Upload-Geschwindigkeit von 10 Mbit bzw. 1 Mbit pro Sekunde und dem neuen Internetzugang von 80/8 Mbit/s wählen können. Die Bandbreiten von vielen Haushalten reichen für diese neue Übertragungsrate nicht mehr aus. Ist die Erfüllung der minimalen Grundversorgung unterschritten und ist die Erschliessung übermässig teuer, kann die Erschliessung an die Bedingung geknüpft werden, dass sich die Grundeigentümer an den Kosten beteiligen, andernfalls der Leistungsumfang reduziert werden darf. Zudem ist die Grundversorgung technologieneutral, d.h. namentlich Randregionen können auch über Mobilfunk- oder Satellitenlösungen erschlossen werden. Der Ausbau mit Glasfaser ist für die Grundversorgerin freiwillig. Die Verordnungsanpassung sieht neu explizit das Prinzip der Subsidiarität vor. Stellt der Markt bereits eine Alternative bereit, ist kein Grundversorgungsangebot vorgesehen. Es steht Dritten wie der PRIORIS Projekt AG daher offen, ein Glasfasernetz zu erstellen und zu betreiben (vgl. auch Art. 35a FMG).

Wenn PRIORIS bzw. die Gemeinden nicht aktiv werden, würde die Swisscom voraussichtlich bis im Jahr 2030 sukzessive die Bauzonen sowie einigen anliegenden Gebieten der 21 Gemeinden zu FTTH ausbauen. Dann wäre es praktisch nicht mehr möglich, die Solidarität in der Gemeinde zu gewinnen, um die Grundstücke auch ausserhalb der Bauzonen zu erschliessen und ein Ausbau ausserhalb der Bauzone wäre aufgrund mangelnder Möglichkeit einer Gesamtfinanzierung (FTTH innerhalb und ausserhalb der Bauzonen) praktisch nicht mehr finanzierbar.

Das Hauptziel der Gemeinde Romoos bzw. von PRIORIS ist primär die Vollerschliessung. Wenn die Gemeinden bzw. PRIORIS jetzt nicht alle Grundstücke vollerschliessen, werden zumindest die Nutzungseinheiten ausserhalb der Bauzone sowie in den Randregionen voraussichtlich nie einen FTTH-Anschluss erhalten. Dies führt dazu, dass der Wohn- und Arbeitsraum ausserhalb der Bauzone immer mehr an Attraktivität verliert. Ein Glasfasernetz für die ganze Gemeinde hingegen gibt Investitionssicherheit. Der Mehrwert für Grundeigentümer überwiegt bei den meisten Liegenschaften.

Finanzierung des Projektes

Für die Finanzierung des Glasfasernetzes wird eine einmalige Anschlussentschädigung von den Grundeigentümern erhoben. Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus einem pauschalen Betrag für jedes angeschlossene Grundstück und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/Geschäftslokal im angeschlossenen Grundstück (d.h. pro OTO-Dose), oder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall ergeben (namentlich bei Nacherschliessungen) zusammensetzen. Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter über die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an die Netzbetreiberin gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Netznutzungsverträge zu leistenden Netznutzungsentschädigungen sowie den Beteiligungen der öffentlichen Hand an der PRIORIS Projekt AG finanziert. Die Gemeinde beteiligt sich mit insgesamt CHF 210'000.00, gemeinsam mit anderen Projektgemeinden, an der PRIORIS Verbund AG, welche sich proportional über Anteile am Eigenkapital der Glasfaser-Gesellschaft beteiligen. Die Details werden vertraglich mit der Glasfaser-Gesellschaft und der PRIORIS Verbund AG sowie in den jeweiligen Anschlussverträgen geregelt.



Wieviel kostet der Glasfaseranschluss?

Alle Grundeigentümer und -eigentümerinnen, die sich dem Glasfasernetz anschliessen, leisten gemäss einer durch den Gemeinderat festzulegenden, mit der PRIORIS Verbund AG (Gesellschaft aller teilnehmenden Gemeinden) abgestimmten Tarifordnung eine einmalige Anschlussentschädigung. Die Anschlussentschädigung wird durch die PRIORIS Projekt AG erhoben.

Die folgende Tarifordnung ist aktuell vorgesehen; Preise in CHF:

Eingabe Einflussfaktoren / Plangrössen	In Bauzone	Auss. Bauz.
Grundtarif Erschliessung ganzjährig genutzte Grundstücke	700	1900*
Grundtarif Erschliessung nicht ganzjährig genutzte Grundstücke	700	nach Aufwand
Grundtarif Ökonomiegebäude	700	nach Aufwand
Pro OTO Dose 1.–6. Nutzungseinheiten (Anschlüsse)	700	700
Pro OTO Dose 7.–X. Nutzungseinheiten (Anschlüsse)	600	600
Einmalige Aufschaltgebühr	80	80
Nacherschliessungen (ausserhalb initialer Erschliessung)	Nach Aufwand	Nach Aufwand

* Für ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke im Umkreis von 100 Meter angrenzend an die Bauzone werden die Tarife für die Bauzone verrechnet.

Was haben die InhaberInnen mit einem bestehenden Glasfaseranschluss davon?

Wenn eine Liegenschaft bereits mit Glasfaser ausgerüstet ist, können alle Inhaus-Installationen weiterverwendet werden, womit nur die Erschliessung des Grundstückes, nicht aber eine neue Inhaus-Erschliessung notwendig ist. Das Netz von PRIORIS ist im Gegensatz zu anderen Netzen in der Region ein nichtproprietäres Netz mit freiem Zugang für alle Provider, die sich einmieten oder einkaufen wollen. Zudem wird es im Standard des Bundesamts für Kommunikation mit 4 Fasern Punkt zu Punkt gebaut. Nebst dem wird eine Gebäudefaser gebaut, die mittelfristig für Steuerung, Messungen, Überwachung und andere künftige Anwendungen genutzt werden kann. Die Endkunden sind in ihrer Wahl des Telekommunikationsanbieters frei.

Am 3. Mai 2023 wurde die Bevölkerung anlässlich der Informationsveranstaltung über das Projekt ausführlich informiert. Zahlreiche Fragen konnten beantwortet werden. Aufgrund des positiven Feedbacks hat der Gemeinderat beschlossen, das Projekt und den Kredit vor die Gemeindeversammlung zu bringen und darüber abstimmen zu lassen. Zudem existierten entsprechendes Informationsmaterial sowie die Projekt-Website www.prioris.com. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesem nachhaltigen Projekt für alle Einwohnerinnen und Einwohner einen langfristigen und grossartigen Mehrwert zu schaffen.

Bericht der Rechnungs-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Romoos

Als Rechnungs-Kommission haben wir das Reglement zum Projekt PRIORIS sowie die Beteiligung der Gemeinde Romoos an diesem Projekt beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit sowie Verständlichkeit als eingehalten.

Wir empfehlen, den Beitritt sowie die Finanzbeteiligung am Projekt PRIORIS zu genehmigen.

Romoos, 28. Oktober 2023

Koni Unternährer, Präsident; Felix Felder, Mitglied; Aron Duss, Mitglied

Anträge des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat beantragt, die Genehmigung einer Beteiligung von CHF 210000.00 am Projekt «PRIORIS». Der Verwendungszweck ist eine Beteiligung an der PRIORIS Verbund AG und deren Finanzierung. Der Bruttokredit ist zu genehmigen. Der Bruttokredit wird als Investition in das Finanzvermögen der Gemeinde verbucht.
2. Der Gemeinderat beantragt, die Beteiligung an der PRIORIS Verbund AG zu genehmigen.



Glasfaserreglement der Einwohnergemeinde Romoos

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Romoos, gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Luzern und die Gemeindeordnung beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Glasfasernetzversorgung (FTTH) auf dem Gemeindegebiet von Romoos.
- ² Es legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Erstellung, Betrieb und Finanzierung des Glasfasernetzes fest.

Art. 2 Bau und Betrieb

- ¹ Die Glasfaser-Gesellschaft baut in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde ein Glasfasernetz, das Privat- und Geschäftskunden im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen zur Verfügung stehen wird. Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen wird der Zugang zum Netz (Open Access) gewährt.
- ² Eigentümerin des Glasfasernetzes ist die Glasfaser-Gesellschaft. Zum Netz gehören die gesamte Glasfaser-Anschlussleitung (Kabelkanalisationen, Kabel etc.) bis und mit Hausanschlusskasten (BEP) und alle für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen im Netz. Die Hausverkabelung ab BEP bis und mit OTO steht im Eigentum der Grundeigentümer.
- ³ Die Nutzung und Vermarktung des Glasfasernetzes erfolgt durch die PRIORIS Projekt AG.

Art. 3 Rechtsverhältnisse

- ¹ Die Pflichten der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft werden in ausführenden Kooperationsverträgen konkretisiert. Der Gemeinderat kann mit den Kooperationspartnern die notwendigen Verträge abschliessen.
- ² Die Anschlüsse werden jeweils mit den Grundeigentümern durch einen Anschlussvertrag geregelt. Dieser Vertrag wird zwischen der Glasfaser-Gesellschaft und dem Grundeigentümer abgeschlossen und beinhaltet insbesondere die Finanzierung, die Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte sowie die Inhaus-Erschliessung.
- ³ Verträge mit Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen über die Nutzung des Glasfasernetzes für den Vertrieb von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an Privat- und Geschäftskunden schliesst die PRIORIS Projekt AG auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab. Sie beachtet dabei allfällige fernmelde- und/oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben.

Art. 4 Beizug Dritter

- ¹ Die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft können zur Erfüllung ihrer reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen Dritte beiziehen und die dafür notwendigen Verträge abschliessen.
- ² Sie bleiben auch beim Beizug Dritter für die Einhaltung der reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich.

II. Erschliessung

Art. 5 Erschliessungsgebiet

- ¹ Die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde erschliesst die Grundstücke im Gemeindegebiet mit einem Glasfasernetz. Die Gemeinde treffen dabei umfassende Mitwirkungspflichten, im Rahmen der anwendbaren Gesetze.
- ² Die Erstellung eines Glasfasernetzes im Gemeindegebiet erfolgt, wenn für 60% der FTTH relevanten Nutzungseinheiten unterzeichnete Anschlussverträge mit den Grundeigentümern vorliegen.

Art. 6 Anschluss an das Glasfasernetz

- ¹ In der Bauzone werden im Rahmen des Erschliessungsprogramms der Gemeinde sämtliche Grundstücke an das Glasfasernetz (inkl. Hausanschluss) erschlossen, sofern die Grundeigentümer nicht gegenüber der Glasfaser-Gesellschaft auf ihr Anschlussrecht an das Glasfasernetz verzichten. Bei einem Verzicht (bzw. Nichtunterzeichnung des Anschlussvertrags binnen 6 Monaten ab Zustellung des Angebots) erlischt das Anschlussrecht automatisch. Spätere Nacherschliessungen zu Vollkosten können bei der Glasfaser-Gesellschaft schriftlich beantragt werden. Diese entscheidet nach freiem Ermessen über eine Nacherschliessung und die Konditionen dafür (vgl. Art. 13).



- ² Auch ausserhalb der Bauzone besteht grundsätzlich (unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1) ein Anspruch der Grundeigentümer auf Anschluss und damit Abschluss eines Anschlussvertrags für bestehende Bauten und Anlagen. Ausgenommen sind Ökonomiegebäude und nicht ganzjährig bewohnte Bauten.

Art. 7 Anschlussvertrag

- ¹ Die Details des Anschlusses werden in einem Anschlussvertrag zwischen den Grundeigentümern und der Glasfaser-Gesellschaft geregelt.
- ² Bei der initialen Erschliessung des Glasfasernetzes wird ein spätestes Anmeldedatum für Erstanmelder von Anschlussverträgen 6 Monate ab Zustellung des Angebots festgelegt. Anschlussverträge zu einem späteren Zeitpunkt (Nacherschliessungen) sind unter entsprechender Übernahme der Kosten durch den Grundeigentümer gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 möglich. Die Glasfaser-Anschlussverträge müssen auf den Namen der Grundeigentümer lauten.

Art. 8 Nutzungsrecht (Wahlfreiheit)

Die PRIORIS Projekt AG garantiert den Grundeigentümern, dass die Endkunden die Telekommunikationsanbieter, die im Gemeindegebiet Dienste über das Glasfasernetz anbieten, frei wählen können (Wahlfreiheit).

Art. 9 Umfang und Leistung

Die Errichtung des Glasfasernetzes durch die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG umfasst die Errichtung des gesamten Leitungsnetzes bis in die jeweilige Nutzungseinheit. Die Glasfaser-Gesellschaft stellt den Nutzern die OTO montiert und betriebsbereit zur Verfügung. Dies ermöglicht dann den Abschluss von Telekommunikationsabonnements (Triple Play) bei einem oder mehreren Providern.

Art. 10 Information über Netzinfrastruktur

- ¹ Die Glasfaserleitungen werden von der Glasfaser-Gesellschaft im GIS des Kantons dokumentiert. Sie dürfen durch Dritte nicht unterbrochen oder beschädigt werden.
- ² Ein Unterbruch ist durch den Verursacher unverzüglich der Glasfaser-Gesellschaft anzuzeigen. Für Schäden und Schadenfolgen haftet der Verursacher.

Art. 11 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

- ¹ Die Glasfaser-Gesellschaft bzw. von ihr beauftragte Dritte bestimmen Anzahl, Durchmesser und Lage der Rohre und Glasfaserleitungen, legen Zahl und Standort der Verteiler fest und treffen auch alle weiteren nötigen Entscheidungen wie die Erstellung der nötigen Zuleitungen und Verteiler.
- ² Die anschlusswilligen Grundeigentümer räumen der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen des Anschlussvertrags unentgeltlich das Recht ein, die Rohre und Glasfaserleitungen auf ihren anzuschliessenden Grundstücken zu verlegen und verpflichten sich, die Verlegung zeitlich unbegrenzt zu dulden. Dies gilt auch für die Wartung und Instandhaltung der Rohre und Glasfaserleitungen sowie zugehöriger Anlagen. Die Einräumung des Erschliessungsrechts gemäss diesem Art. 11 schliesst alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung und Anpassung (soweit eine Anpassung aufgrund wirtschaftlicher, technischer oder regulatorischer Begebenheiten nötig oder vorteilhaft sein sollte) der Glasfaserinstallationen, Apparate und zugehörigen Anlagen, insbesondere das Recht auf Kabeldurchleitung und auf Zugang zu den Kabeln und Anlagen ein. Die Grundeigentümer haben Hand zu bieten zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch, falls dies von der PRIORIS Projekt AG oder der Glasfaser-Gesellschaft verlangt wird. Bei Wechsel oder Änderung des Grundeigentümers sind sämtliche Verpflichtungen auf den neuen Grundeigentümer zu überbinden, andernfalls der alte Grundeigentümer für allfällige aus der Verletzung dieser Pflicht entstehende Kosten gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft haftet (siehe auch Art. 15).
- ³ Die anschlusswilligen Grundeigentümer verpflichten sich im Rahmen des Anschlussvertrags, der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie beauftragten Dritten, bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Die Vertragsparteien regeln die konkreten Modalitäten im Rahmen eines Durchleitungsrechts.



III. Kostenbeiträge

Art. 12 Anschlussentschädigung

- ¹ Für die Finanzierung des Glasfasernetzes erhebt die Glasfaser-Gesellschaft eine einmalige Anschlussentschädigung.
- ² Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus einem pauschalen Betrag für angeschlossene Grundstücke und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/Geschäftslokal im angeschlossenen Grundstück (d.h. pro OTO-Dose) zusammensetzen oder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall ergeben. Massgebend für die Bestimmung der Anschlussentschädigung ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
- ³ Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Anschlussentschädigung ist der Grundeigentümer, dessen Grundstücke an das Glasfasernetz angeschlossen werden.

Art. 13 Bemessungsparameter Anschlussentschädigung

- ¹ Die Anschlussentschädigungen werden durch den Gemeinderat in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG sowie der Glasfaser Gesellschaft gestützt auf dieses Reglement in einer Tarifordnung festgelegt. Den Tarifen für die Erschliessung ans Glasfasernetz liegen folgende Bemessungsparameter zu Grunde:
 - a. Lage der Grundstücke:
 1. Innerhalb der Bauzone
 2. Ausserhalb der Bauzone
 - b. Nutzungsgrad
 1. Ganzjährig genutzte Anschlüsse wie Bau-, Gewerbe-, Verwaltung und Industrie
 2. Nicht ganzjährig genutzte Anschlüsse wie bspw. Ferienwohnungen
 3. Ökonomiegebäude
 4. Bauland
 - c. Nacherschliessung nach Aufwand. Als Nacherschliessung gelten auch Änderungen, eine Entfernung oder Verlegung der Glasfaser-Infrastruktur, welche aufgrund von Änderungen am Grundstück, die der Grundeigentümer oder ein am Grundstück anderweitig Berechtigter vornimmt, notwendig oder zweckmässig werden.
- ² Die nicht kostendeckenden Tarife für den Anschluss von Grundstücken im Rahmen der initialen Erschliessung jedes Netzbaugebiets gemäss Erschliessungsprogramm betragen zwischen CHF 500.00 und CHF 6000.00 (zzgl. MWSt. und vorbehältlich Teuerungsanpassung), wobei folgende Tariftypen unterschieden werden:
 - a. Innerhalb Bauzone:
 1. Ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke
 2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
 3. Bauland
 4. Ökonomiegebäude
 - b. Ausserhalb Bauzone:
 1. Ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke
 2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
 3. Ökonomiegebäude
- ³ Zusätzlich wird im Rahmen der initialen Erschliessung ein pauschaler Betrag pro Nutzungseinheit der angeschlossenen Grundstücke (d.h. pro OTO-Dose) erhoben. Die Tarife für die Inhaus-Erschliessung betragen zwischen CHF 400.00 und CHF 1000.00 (zzgl. MWSt. und vorbehältlich Teuerungsanpassung) pro Nutzungseinheit (z.B. Wohnung, Gewerbebetrieb). Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand durch die Grundeigentümer zu tragen.
- ⁴ Spätere Nacherschliessungen (inkl. Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes) sowie die initiale Erschliessung für nicht ganzjährig genutzte Grundstücke und Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone können bei der Glasfaser-Gesellschaft beantragt werden. Diese entscheidet im alleinigen Ermessen über die Konditionen für eine (Nach-) Erschliessung, nach effektivem Aufwand.
- ⁵ Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter
 - a. über die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten an die PRIORIS Projekt AG gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen sowie
 - b. durch die Beteiligungen der öffentlichen Hand an der PRIORIS Projekt AG im Rahmen der getroffenen Kreditbeschlüsse gedeckt.



Die einmaligen Anschlussentschädigungen sowie die Entschädigungen der Netznutzungsverträge sind so festzulegen, dass der Bau, Unterhalt und der Betrieb des Glasfasernetzes insgesamt kostendeckend erfolgen, eine Verzinsung und Abschreibung von Anlagen des Glasfaserkabelnetzes möglich sind und mit der Führung des Glasfasernetzes ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

IV. Haftung

Art. 14 Haftung für Schäden

- ¹ Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden, welche durch geplante und ungeplante Unterbrüche oder Unregelmässigkeiten der durch das Glasfasernetz transportierten Daten entstehen. Ebenso übernehmen die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft keine Verantwortung für über das Glasfasernetz transportierte Daten.
- ² Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden (inkl. Folgeschäden):
- a. die aufgrund von Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Eigentum sind,
 - b. die auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind,
 - c. aufgrund höherer Gewalt und dergleichen,
 - d. im Falle von Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten und Reparaturen.

Art. 15 Handänderungen

Bei Handänderungen gehen die Rechte und Pflichten des früheren Grundeigentümers gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft (einschliesslich der Pflicht zur Duldung der Anlagen gemäss Art. 11) auf den neuen Grundeigentümer über. Für etwaige unbeglichene bzw. offene finanzielle Forderungen der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft in Bezug auf die Erschliessung haftet bei Handänderungen von Gesetzes wegen, der neue Grundeigentümer.

V. Inkrafttreten

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Tarifordnung zum Glasfaserreglement

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Romoos gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Glasfaserreglements und in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG, beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Begriffe

Diese Tarifordnung regelt die einmaligen Anschlussentschädigungen für die Erschliessung bzw. den Anschluss von Grundstücken ans Glasfasernetz. Die Beträge verstehen sich inkl. MWSt. und können der Teuerung angepasst werden.

Im Glasfaserreglement definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung in dieser Tarifordnung.

Art. 2 Einmalige Anschlussentschädigung CHF inkl. MWSt.

a. Anschluss der Grundstücke innerhalb der Bauzone

1. Erschliessungen im Rahmen der initialen Erschliessung:
 - a. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke 700.00
 - b. Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Grundstücke 700.00
 - c. Bauland 700.00
 - d. Ökonomiegebäude 700.00
2. Nacherschliessungen nach Aufwand

b. Anschluss der Grundstücke ausserhalb der Bauzone

1. Erschliessungen im Rahmen des Rollouts:
 - a. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke 1900.00
 - b. Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke nach Aufwand
 - c. Ökonomiegebäude nach Aufwand
2. Nacherschliessungen nach Aufwand
3. Für ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke im Umkreis von 100 Meter angrenzend an die Bauzone werden die Tarife für die Bauzone verrechnet.



c. Anschlussv Nutzungseinheiten

1. Pro OTO-Dose/Nutzungseinheit
 - a. 1.–6. Anschluss je 700.00
 - b. 7.–X. Anschluss je 600.00
2. Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand in Rechnung zu stellen.
3. Aufschaltgebühr 80.00

Art. 3 Geltendmachung

Die Geltendmachung der einmaligen Anschlussentschädigung erfolgt durch die Glasfaser-Gesellschaft über den Anschlussvertrag mit den Grundeigentümern.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss in Kraft.

Gemeinderat Romoos



Traktandum 3

Gemeindevertrag ÄMS Äntlibuecher Musikschule

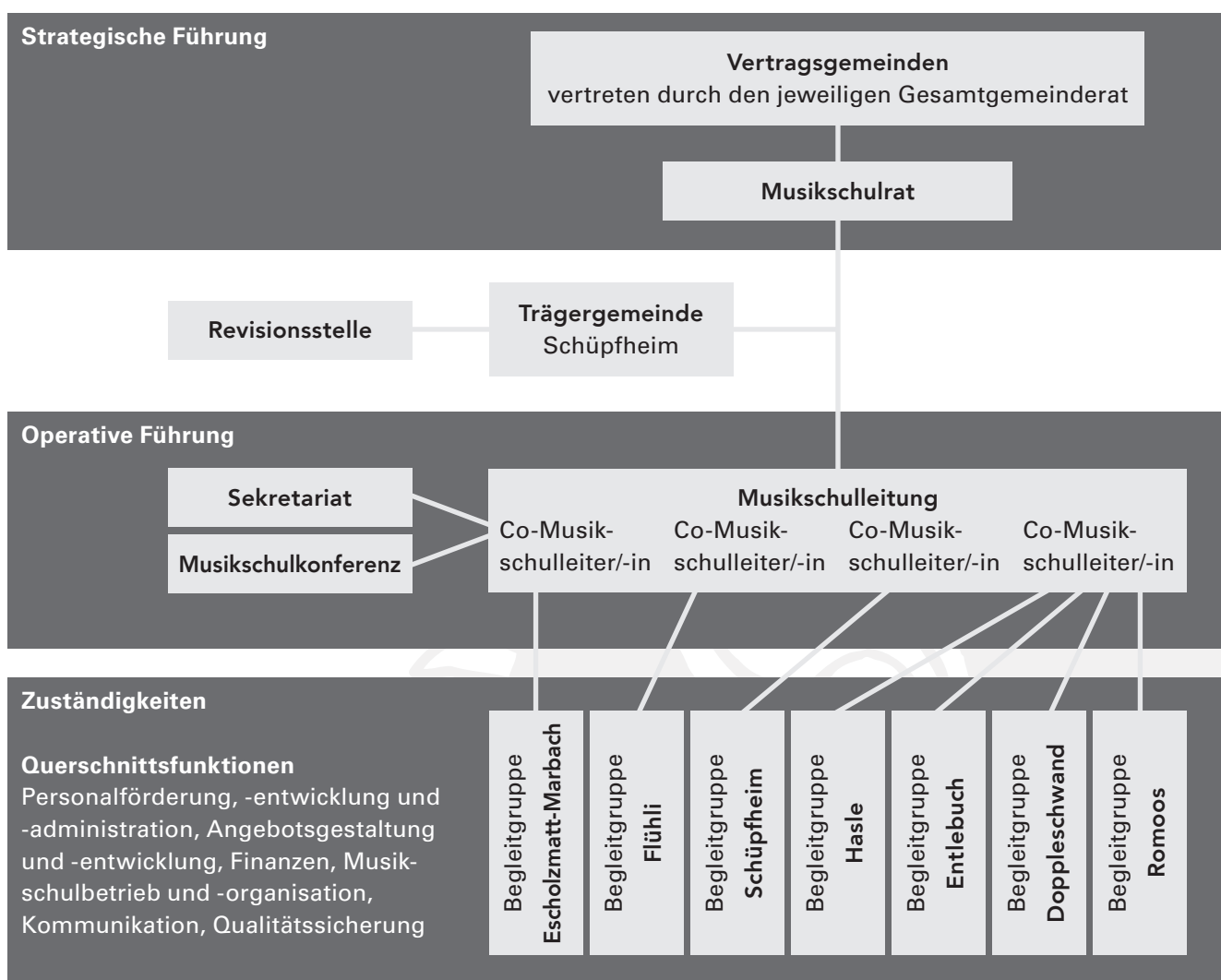
Die Annahme der Volksabstimmung über das Gesetz zur Aufgaben- und Finanzreform 18 hat Auswirkungen auch auf die Musikschullandschaft im Kanton Luzern. Gemäss Weisung des Kantons Luzern wurde unter anderem festgelegt, dass ab Beginn Schuljahr 2022/2023 regionale Musikschulen eine Mindestgrösse von 500 Fachbelegungen ausweisen und unter einer Leitung stehen müssen.

Ausgangslage Entlebucher Musikschulen

Die Musikschulen der Entlebucher Gemeinden stehen seit 1. September 2015 unter einem organisatorischen Dach, dem Zusammenschluss der «Entlebucher Musikschule (EMS)», welche die neu definierte Mindestgrösse erreicht. Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) hat die EMS im Oktober 2021 trotzdem aufgefordert, ihre Organisationsstrukturen anzupassen, weil als Leitungsgremien mehrere Musikschulleitungen nebeneinander operieren und jede Musikschule einen eigenen Leistungsauftrag besitzt. Somit anerkennt der Kanton die Entlebucher Musikschulen nicht mehr als eine einzige Musikschule. Um weiterhin Kantonsbeiträge zu erhalten, müssen die Musikschulen im Entlebuch die Vorgaben ab Schuljahr 2024/2025 befolgen.

Im letzten Jahr haben nun die Entlebucher Gemeinden einen neuen Gemeindevertrag für die Musikschule erarbeitet, in welchem die Vorgaben des Kantons umgesetzt werden. Darin wird einerseits die Kooperation der Gemeinden weiterentwickelt, die Stärken der Musikschule vor Ort aber beibehalten.

Das Organigramm zeigt die neue Struktur der Musikschule.





Wichtigste Neuerungen

- Als sichtbares Element wird der Name auf «Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)» geändert.
- Als strategisches Organ amtiert ein Musikschulrat, welcher aus je einer/einem Gemeinderätin/Gemeinderat aus jeder Entlebucher Gemeinde besteht.
- Die ÄMS wird durch eine Co-Musikschulleitung, aktuell bestehend aus vier Mitgliedern, geleitet.
- In jeder Gemeinde wird eine Musikschul-Begleitgruppe eingesetzt, welche an den einzelnen Standorten die Verbindung und Verknüpfung zu den kommunalen Musikvereinen und der Bevölkerung sicherstellt und den Austausch fördert.
- Die Musikschulkonferenz ersetzt die bisherigen Musikschulkommissionen in den Gemeinden. Sie setzt sich aus je einem Delegierten der Begleitgruppen und der Musikschulleitung zusammen.
- Die Elternbeiträge werden über alle Vertragsgemeinden harmonisiert und dürfen laut neuem Gemeindevertrag 33% der Betriebskosten nicht übersteigen.

Für den täglichen Musikschulbetrieb, die Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Eltern und Musiklehrpersonen haben die Neuerungen keinen grossen Einfluss. Die Angebote der Musikschule finden nach wie vor in den Gemeinden vor Ort statt und der Bezug und der Kontakt zur Bevölkerung und zu den Musikvereinen im Ort werden weiterhin gepflegt.

Die genauen Kosten der neuen Organisationsstruktur sind aktuell schwierig zu eruieren. Heute kann aber davon ausgegangen werden, dass weder die Elternbeiträge noch die Musikschulkosten für die Gemeinden steigen, da sich der Kanton seit Kurzem an den Betriebskosten analog der Volksschule mit 50% beteiligt.

Die neue Struktur stärkt die Qualität der Äntlibuecher Musikschule und trägt dazu bei, weiterhin in jeder Entlebucher Gemeinde ein vielfältiges und attraktives Musikschulangebot zu bieten und das tönende Tal zu festigen.

Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und durch Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden per Schuljahr 2024/2025 in Kraft.



Gemeindevertrag

betreffend

Trägerschaft der ÄMS Äntlibuecher Musikschule

I. Allgemeines

Art. 1 Vertragsgemeinden

¹ Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholz matt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos und Schüpfheim.

Art. 2 Gegenstand des Vertrages

¹ Mit diesem Vertrag übernehmen die Vertragsgemeinden gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 die Trägerschaft für die Organisation der Musikschule in der Region Entlebuch.

² Diese regionale Organisation wird unter dem Namen «Äntlibuecher Musikschule» geführt, nachstehend ÄMS genannt.

³ Es herrscht unter den Gemeinden eine Kultur der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

⁴ Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich in allen Vertragsgemeinden statt.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

¹ Die ÄMS wird gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen geführt: Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL 400a) und Verordnung über die kommunalen Musikschulen (VO Musikschulen; SRL 415).

² Vertrag und Musikschulverordnung der ÄMS ersetzen die bisherigen Dokumente der Vertragsgemeinden.

³ Die Anstellung und Besoldung der Musikschulleitungen und der Musikschullehrpersonen erfolgen nach dem Personalgesetz (PG; SRL 51), der Personalverordnung (PVO; SRL 52) sowie der kantonalen Besoldungsordnung und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL; SRL 74 und BVOL; SRL 75).

⁴ Die Besoldung der übrigen Mitarbeitenden richtet sich nach den normativen Vorgaben der Trägergemeinde.

Art. 4 Aufgaben und Ziele der ÄMS

Die ÄMS

a) ist verantwortlich für das Musikschulwesen lokal, in den Vertragsgemeinden, wie auch regional, im gesamten Vertragsgebiet.

b) bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine vielseitige und fundierte Ausbildung im musikalischen Bereich an.

c) fördert das gemeinsame Musizieren.

d) bietet Angebote zur Talentförderung.

e) ergänzt den Musikunterricht an der Volksschule und an der Kantonsschule Schüpfheim Gymnasium plus und arbeitet mit diesen zusammen.

f) arbeitet mit den musikalischen Vereinen lokal und regional zusammen.

g) erfüllt mit diesem Auftrag eine zentrale Aufgabe in Bildung, Kultur und Freizeit.

II Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der ÄMS sind:

a) Vertragsgemeinden

b) Musikschulrat (MSR)

c) Trägergemeinde

d) Musikschulleitung (MSL)

e) Musikschulkonferenz (MSK)

f) Revisionsstelle

A) Vertragsgemeinden

Art. 6 Aufgabe der Vertragsgemeinden

¹ Die Vertragsgemeinden, vertreten durch ihren Gesamtgemeinderat

a) genehmigen den Leistungsauftrag der ÄMS.

b) setzen eine Begleitgruppe für die Mitgestaltung und Unterstützung der Musikschule ein.

² Zustimmungen können zirkular eingeholt werden.



- ³ Bei Uneinigkeit unter den Vertragsgemeinden sind die Anträge des Musikschulrates (MSR) mit der Mehrheit der zustimmenden Vertragsgemeinden angenommen. Die Vertragsgemeinden sind zur Beschlussfassung verpflichtet.

B) Musikschulrat (MSR)

Art. 7 Musikschulrat (MSR)

7.1 Zusammensetzung

- ¹ Dem Musikschulrat gehören je eine Vertretung aus dem Gemeinderat der Vertragsgemeinden an.
² Die Musikschulleitung der ÄMS nimmt beratend mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen teil.

7.2 Konstituierung, Stimmrecht, Beschlussfassung

- ¹ Der MSR konstituiert sich selbst. Er ernennt ein Präsidium und ein Vizepräsidium und organisiert die Protokollierung.
² Der MSR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
³ Jede Vertragsgemeinde hat eine Stimme.

7.3 Zeichnungsbefugnis

- ¹ Für den MSR zeichnen das Präsidium und das Vizepräsidium oder ein weiteres Mitglied des MSR kollektiv zu zweien.

7.4 Entschädigung

- ¹ Die Mitglieder des MSR werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden entschädigt.

7.5 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der MSR

- a) erarbeitet und verabschiedet die Musikschulverordnung ÄMS inklusive Anhänge.
 - b) genehmigt das Leitbild der Musikschule.
 - c) genehmigt das Funktionendiagramm.
 - d) genehmigt die Geschäftsordnung der Musikschulleitung.
 - e) erlässt Stellenbeschriebe für die Mitarbeitenden.
 - f) erlässt eine Regelung für die Mitarbeitergespräche.
 - g) erlässt Bestimmungen für Qualitätssicherungskriterien.
 - h) erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung den Leistungsauftrag zuhanden der Vertragsgemeinden vor.
 - i) ist verantwortlich für die Beurteilung der Musikschulleitung.
 - j) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Musikschulleitung und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.
 - k) verabschiedet die Musikschulgebühren zuhanden der Vertragsgemeinden und behandelt Einsprachen gegen Beiträge und Gebühren.
 - l) verabschiedet bis Ende Juni das Budget und die Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - m) nimmt weitere von den Vertragsgemeinden übertragene Aufgaben wahr.
 - n) wird in einem halbjährlichen Reporting durch die Musikschulleitung über den Stand der Zielsetzungen informiert.
 - o) sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.
- ² Über die Sitzungen des MSR wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird den Vertragsgemeinden spätestens 20 Tage nach Sitzungstermin zugestellt.

C) Trägergemeinde

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Trägergemeinde Schüpfheim trägt die Verantwortung für die Finanzprozesse. Sie führt die ÄMS in ihrer Gemeinderechnung als eigene Trägerrechnung.
- ² Die Trägergemeinde ist abschliessend zuständig für die Rechnungsführung und die Erstellung des Jahresabschlusses.
- ³ Die Jahresrechnung wird durch das zuständige Rechnungsprüfungsorgan der Trägergemeinde geprüft.
- ⁴ Die Finanzabteilung der Trägergemeinde erfüllt Leistungen für die ÄMS nach Aufwand.



D) Musikschulleitung

Art. 9 Zusammensetzung

- ¹ Die Musikschulleitung wird als Co-Musikschulleitung geführt. Die Konstituierung erfolgt innerhalb dieses Gremiums.
- ² Die Musikschulleitung wird durch ein Sekretariat unterstützt.
- ³ Weitere Details sind in den Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Co-Musikschulleitung
 - a) ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Musikschule verantwortlich.
 - b) plant und gestaltet die Angebote der Musikschule und fördert deren Entwicklung.
 - c) sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Musikschul- und Unterrichtsqualität.
 - d) erarbeitet das Leitbild der Musikschule.
 - e) erarbeitet das Funktionendiagramm.
 - f) wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit.
 - g) erstellt eine Geschäftsordnung für die Musikschulleitung.
 - h) legt das Jahresprogramm der Musikschule fest.
 - i) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Musikschullehrpersonen und der Person/en des Sekretariats und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.
 - j) ist verantwortlich für die Beurteilung der Musikschullehrpersonen.
 - k) verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel.
 - l) informiert innerhalb der Musikschule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
 - m) vertritt die Musikschule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Musikschule und mit den Erziehungsberechtigten.
 - n) erstellt das Budget und die Jahresrechnung zuhanden des MSR.
 - o) erstellt im ersten Halbjahr des Folgejahres die Rechnungsübersicht zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - p) erstellt halbjährlich ein Reporting zuhanden des MSR.
 - q) nimmt weitere von Vertragsgemeinden oder vom Musikschulrat übertragene Aufgaben wahr.
 - r) bildet sich aus und weiter.
- ² Die Musikschulleitung arbeitet mit der Volksschule, der Kantonsschule Schöpfheim und den musikalischen Vereinen zusammen;
- ³ Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung und des Sekretariats geregelt.

E) Musikschulkonferenz (MSK)

Art. 11

- ¹ Die Musikschulkonferenz setzt sich aus je einem Delegierten aus den Begleitgruppen der Vertragsgemeinden und der Musikschulleitung zusammen.
- ² Sie begleitet inhaltlich die regionale Entwicklung der ÄMS aus Sicht der Vertragsgemeinden in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung.
- ³ Die MSK kann für Sitzungen des MSR beratend eingeladen werden.

F) Revisionsstelle

Art. 12 Grundsatz

Als Revisionsstelle amtet das Rechnungsprüfungsorgan der Trägergemeinde Schöpfheim.

Art. 13 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der ÄMS nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

III Infrastruktur und Finanzen

Art. 14 Räumlichkeiten

- ¹ Die Räumlichkeiten für den Unterricht werden der ÄMS in allen Vertragsgemeinden intern umgelegt und der ÄMS nicht verrechnet.
- ² Für Konzerte der ÄMS werden von den Vertragsgemeinden keine Mietkosten berechnet.



Art. 15 Instrumentenportfolio

- ¹ Die bestehenden Instrumente der Musikschule bleiben im Besitz der Gemeinden. Es wird ein ortsgebundenes Instrumenteninventar erstellt.
- ² Unterhalt und Neuanschaffungen von Instrumenten erfolgt über das Budget der Vertragsgemeinden.

Art. 16 Finanzierung

- ¹ Die Musikschule ÄMS wird finanziert durch:
 - a) Musikschulgebühren
 - b) Gemeindebeiträge
 - c) Kantonsbeiträge und Entschädigungen
 - d) Allfällige Spenden
- ² Die Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Besoldungen, Soziallasten, Spesen und übriger Personalaufwand der Musikschullehrpersonen, der Musikschulleitung und der Mitarbeitenden des Sekretariats
 - b) Büro-, Administrations- und Raumkosten der Musikschulleitung und des Sekretariats
 - c) Anschaffungen und Material für den Musikschulunterricht
 - d) Entschädigung für Dienstleistungen der rechnungsführenden Gemeinde und Dritter
 - e) Weitere für den Betrieb der Musikschule notwendige Aufwendungen
- ³ Die Kosten der Räumlichkeiten (inklusive der Räume für Konzerte) welche für den Unterricht notwendig sind, sind nicht Gegenstand der Betriebskosten und sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für das jeweilige Rauminventar. Die Vertragsgemeinden werden von der Musikschulleitung rechtzeitig über allfällige Anschaffungen informiert. Über den Zeitpunkt der Anschaffung entscheidet die Vertragsgemeinde im Rahmen ihres Budgetprozesses.
- ⁴ Die Unterrichtsminuten werden aufwandseitig (Unterrichtsminuten Lehrpersonen UML) und ertragsseitig (Unterrichtsminuten Schüler/-innen UMS) erfasst und den Standorten verursachergemäss zugewiesen.
- ⁵ Die Betriebskosten und die Erträge der ÄMS werden nach Standorten laut Unterrichtsminuten verrechnet und die Differenz in Rechnung gestellt.

Art. 17 Grundsätze für die Erhebung von Musikschulgebühren

- ¹ Die ÄMS erhebt von den Eltern der Musikschüler/-innen jährlich Musikschulgebühren für den Besuch des Musikschul-/Instrumentalunterrichts.
- ² Diese Musikschulgebühren dürfen 33 Prozent der Betriebskosten der ÄMS des Vorjahres nicht übersteigen.
- ³ Für Erwachsene erhebt die ÄMS kostendeckende Musikschulgebühren auf Basis der Vollkostenrechnung.
- ⁴ Die Rechnung der ÄMS wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und ausgeglichen zu gestalten.
- ⁵ Der MSR und die Musikschulleitung erstellen für die Gebührenfestlegung eine langfristige Kostenanalyse und berücksichtigen nebst den in Art. 24 genannten Prinzipien auch sachliche Interessen (z.B. Unterrichtsart, -dauer, Gemeinde-, Gönnerbeiträge etc.).

Art. 18 Zahlungspflichtige

- ¹ Zahlungspflichtig für die Musikschulgebühren sind die Eltern von Musikschüler/-innen der ÄMS oder die erwachsenen Musikschüler/-innen der ÄMS.

Art. 19 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnung für die Angebote der ÄMS wird durch die Trägergemeinde gestellt.
- ² Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist tritt automatisch Verzug ein.
- ³ In Absprache mit der Musikschulleitung sind Ratenzahlungen möglich.
- ⁴ Bei unbezahlter Gebührenrechnung wird der Unterricht durch die ÄMS sofort eingestellt.
- ⁵ Die Musikschulgebühren werden durch die Trägergemeinde eingefordert. Nach einmaliger Zahlungserinnerung tritt sie die Rechnung der Vertragsgemeinde für das weitere Inkasso ab. Die Vertragsgemeinde begleicht der ÄMS unmittelbar nach Abtretung die Rechnung.
- ⁶ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.



Art. 20 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide der ÄMS betreffend Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den MSR und gegen die Einsprache-Entscheide der MSR die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig.
- ² Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage (§ 117 ff. VRG i. V. m. § 26 und 27 GebG).

Art. 21 Rechnungsjahr

- ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ² Die Vertragsgemeinden leisten die notwendigen Akontozahlungen vorschüssig zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen.

Art. 22 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Musikschulleitung und der Trägergemeinde werden im Anhang der Musikschulverordnung geregelt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit der Unterzeichnung dieses Gemeindevertrages werden der Gemeindevertrag vom 1. September 2015 sowie alle anderen in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse, die mit diesem Gemeindevertrag in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 24 Änderung des Gemeindevertrages

Änderungen dieses Gemeindevertrages können durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für Änderungen ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 25 Austritt

Der Austritt aus der ÄMS kann unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der ÄMS gegenüber bleibt bestehen.

Art. 26 Beitritt

Der Beitritt zu der ÄMS ist für Nachbargemeinden der Vertragsgemeinden möglich.

Art. 27 Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und durch Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden am 1. August 2024 in Kraft.

Bericht der Rechnungs-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Romoos

Als Rechnungs-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass «Gemeindevertrag ÄMS Äntlibuecher Musikschule» beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass «Gemeindevertrag ÄMS Äntlibuecher Musikschule» zu genehmigen.

Romoos, 28. Oktober 2023

Koni Unternährer, Präsident; Felix Felder, Mitglied; Aron Duss, Mitglied

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, den Gemeindevertrag zur Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule zu genehmigen.



Sonderkredit für die Erhöhung des Aktienkapitals und die Gewährung eines Darlehens an die Hotel Kreuz AG

Seit über 100 Jahren prägt das denkmalgeschützte Hotel Kreuz das Dorfbild und bildet den eigentlichen Dreh- und Angelpunkt der Gemeinde. Ein grosser Teil des gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und auch politischen Lebens in der Gemeinde Romoos findet im oder um das Hotel Kreuz statt. Das geschichtsträchtige Haus blickt auf eine reiche Vergangenheit zurück und wurde immer wieder auf den aktuellen Stand der Zeit gebracht.

Seit dem Jahr 2000 ist die Gemeinde Romoos Hauptaktionärin der Hotel Kreuz AG. Ebenfalls an der Aktiengesellschaft beteiligt sind die Korporation Romoos sowie die Kirchgemeinde Romoos-Bramboden.

Damit das Haus weiterhin im heutigen Umfang genutzt werden kann, bedarf es einer tiefgreifenden Innen-sanierung. Ohne Sanierung könnte z. B. der Saal des Hotel Kreuz nicht mehr für Versammlungen der Gemein-den oder sonstige grösseren Veranstaltungen genutzt werden. Die Gemeinde braucht das Hotel Kreuz für die eigenen Bedürfnisse, ist aber auch grundsätzlich am Weiterbestand des Hauses sehr interessiert. Heute hält die Gemeinde Romoos 265 der insgesamt 622 Aktien.

Die detaillierten Abklärungen ergaben, dass für die geplante Sanierung ein Investitionsbedarf von 4.95 Mio. Franken besteht. Für die Finanzbeschaffung wurde ein Patronatskomitee gebildet. Seit Anfang des Jahres 2023 wurden umfangreiche Finanzierungsaktionen durchgeführt und die Finanzbeschaffung ist aktuell auf einem erfreulichen Stand.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Klausur intensiv mit der Sanierung des Hauses auseinander-gesetzt. Er beantragt der Gemeindeversammlung, sich an der Sanierung des Hotel Kreuz mit einer Summe von CHF 500 000.00 zum Erwerb von zusätzlichen Aktien an der Aktienkapitalerhöhung zu beteiligen. Ausser-dem soll der Hotel Kreuz AG ein verzinsliches Darlehen in der Höhe von CHF 750 000.00 gewährt werden. Die-ses Darlehen ist innerhalb von 30 Jahren zu amortisieren und wird mit 2% verzinst.

Mit diesen Investitionen bleibt die Gemeinde Romoos weiterhin die grösste Aktionärin, es gelangen aber nicht mehr als 50 Prozent der Aktien in die öffentliche Hand.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Sanierung des Hotels Kreuz der einzig richtige Weg ist. Er nimmt er-freut zur Kenntnis, dass sowohl grosse Stiftungen und Organisationen als auch viele Kleinaktionäre diesen Entscheid mittragen und bereit sind, die Sanierung des Hotel Kreuz zu unterstützen.

Bericht der Rechnungs-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Romoos

Als Rechnungs-Kommission haben wir den Sonderkredit für die Aktienkapital-Erhöhung und das Darlehen an die Hotel Kreuz AG beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Ge-meinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit sowie Verständlichkeit als eingehalten.

Wir empfehlen, den Sonderkredit für die Aktienkapital-Erhöhung und das Darlehen an die Hotel Kreuz AG zu genehmigen.

Romoos, 28. Oktober 2023

Koni Unternährer, Präsident; Felix Felder, Mitglied; Aron Duss, Mitglied

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, dem Sonderkredit von CHF 500 000.00 für die Beteiligung an der AK-Erhöhung bei der Hotel Kreuz AG und ein Betrag von CHF 750 000.00 für die Gewährung eines verzinslichen Dar-lehens zuzustimmen, welches innerhalb von 30 Jahre amortisiert und zu 2% verzinst werden soll.



Traktandum 5

Verkauf der Aktien und Austritt aus der WPZ Schüpfheim AG

Im Jahr 2016 wurde die Aktiengesellschaft Regionales Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG gegründet. Diese AG ist die Betreiberin des WPZ in Schüpfheim. Als Gründerinnen fungierten die Gemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholz matt-Marbach, Hasle, Flühli, Romoos, Schüpfheim und Werthenstein.

Im Jahr 2020 zog sich die Gemeinde Doppleschwand aus der Aktiengesellschaft zurück und hat ihre Aktien der Gemeinde Schüpfheim verkauft.

Im Jahr 2023 ist die Gemeinde Escholz matt-Marbach aus der Aktiengesellschaft ausgetreten. Die Aktien der Gemeinde Escholz matt-Marbach wurden von den Gemeinden Flühli und Schüpfheim erworben.

Aktuell setzt sich das Aktionariat der WPZ Schüpfheim AG wie folgt zusammen:

Schüpfheim hält	4900 Aktien mit einem Nominalbetrag von Fr. 100.00
Flühli hält	1600 Aktien mit einem Nominalbetrag von Fr. 100.00
Hasle hält	1600 Aktien mit einem Nominalbetrag von Fr. 100.00
Entlebuch hält	1000 Aktien mit einem Nominalbetrag von Fr. 100.00
Werthenstein hält	600 Aktien mit einem Nominalbetrag von Fr. 100.00
Romoos hält	300 Aktien mit einem Nominalbetrag von Fr. 100.00

Im Hinblick auf grössere Investitionen welche bei der WPZ Schüpfheim AG anstehen, hat sich der Verwaltungsrat Gedanken zur strategischen und finanziellen Ausrichtung gemacht. Dabei wurde beschlossen, das Aktienkapital zu erhöhen und bei den Aktionärinnen Darlehen zu beantragen. Die Ankeraktionärinnen Flühli, Hasle und Schüpfheim haben schriftliche Zusagen für die AK-Erhöhung auf 5 Mio. Franken gemacht. Die Gemeinden Flühli und Schüpfheim haben zudem die Gewährung von Darlehen in Aussicht gestellt. Die Gemeinden des unteren Amtes waren bezüglich AK-Erhöhung und Gewährung von Darlehen zurückhaltend.

Der Verwaltungsrat der WPZ Schüpfheim AG hat deshalb die Gemeinden Entlebuch, Romoos und Werthenstein ersucht, sich noch einmal Gedanken über ihre Beteiligung an der WPZ Schüpfheim AG zu machen. Die Vorstellung des Verwaltungsrates war, dass die Träger-Gemeinden sich zu einem 3-fachen JA bekennen: Ja zum WPZ, Ja zum Neubau und Ja zur Mitfinanzierung. Gleichzeitig hat der VR den Gemeinden Entlebuch, Romoos und Werthenstein aber auch eröffnet, dass er es legitim fände, wenn eine Gemeinde nicht mitfinanzieren will und sich den Austritt aus der WPZ Schüpfheim AG vorstellen könnte. Der Austritt könne auch im Sinne einer klaren Verteilung der Zuständigkeiten in der Langzeitpflege erachtet werden.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Region wird nach wie vor die Möglichkeit zu einem Eintritt in einem Heim der Region garantiert sein.

Der Gemeinderat Romoos hat sich für einen Austritt aus der WPZ Schüpfheim AG entschieden. Dies in erster Linie, weil er sich weder an der AK-Erhöhung beteiligen will, noch bereit ist, der AG ein Darlehen zu gewähren.

Die Gemeinde Romoos ist im Gemeindeverband Alterswohnheim Bodenmatt, Entlebuch eingebunden. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Romoos begeben sich für die Langzeitpflege vorwiegend in die Bodenmatt nach Entlebuch oder ins Wohn- und Pflegezentrum Wolhusen. Auch ein Eintritt ins WPZ Schüpfheim ist nach wie vor gewährleistet.

Die Beteiligung an der Wohn- und Pflegezentrum AG ist in der Gemeindebuchhaltung von Romoos im Verwaltungsvermögen eingestellt und mit CHF 1.00 als Beteiligung in der Bilanz aufgeführt.

Der VR der WPZ Schüpfheim AG hat der Gemeinde Romoos angeboten, die 300 Namenaktien zum Preis von CHF 50.00 zurückzukaufen. Für die Gemeinde Romoos würde somit ein Buchgewinn von CHF 14999.00 realisiert.

Damit die Aktien verkauft werden können, muss eine Übertragung der Wertschriften aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen erfolgen (Entwidmung, gemäss §36 der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz der Gemeinden).

Nach der Entwidmung und der dadurch vorgenommenen Überführung der Beteiligung in das Finanzvermögen kann der Gemeinderat selbstständig über die Veräusserung entscheiden. Der Gemeinderat wird nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss einen Aktienverkaufsvertrag mit der WPZ AG abschliessen und der Aktiengesellschaft die 300 Namenaktien zum Preis von gesamthaft CHF 15000.00 verkaufen.

Die Gemeinderäte von Entlebuch und Werthenstein haben das gleiche Vorgehen wie Romoos beschlossen und werden die Entwidmung ihrer Aktien an der WPZ Schüpfheim AG ebenfalls ihren Gemeindeversammlungen vorlegen.



Bericht der Rechnungs-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Romoos

Als Rechnungs-Kommission haben wir den Verkauf der Aktien und Austritt aus der WPZ Schüpheim AG beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit sowie Verständlichkeit als eingehalten.

Wir empfehlen, die Aufgabe der Beteiligung an der Regionalen Wohn- und Pflegezentrum Schüpheim AG mit der damit verbundenen Zweckänderung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen und dem Verkauf der Aktien zum Preis von Fr. 50.00, zu genehmigen.

Romoos, 28. Oktober 2023

Koni Unternährer, Präsident; Felix Felder, Mitglied; Aron Duss, Mitglied

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, der Aufgabe der Beteiligung an der Wohn- und Pflegezentrum Schüpheim AG und der damit verbundenen Zweckänderung von Verwaltungsvermögen mit Überführung der Aktien zum Wert von CHF 50.00 pro Aktie ins Finanzvermögen zuzustimmen.



Traktandum 6

Ersatzwahl in die Bildungskommission

Mit Schreiben vom 27. April 2023 hat Frau Sandra Furrer-Riedweg, Lärbody dem Gemeinderat mitgeteilt, dass sie auf Ende des Schuljahres 2022/23 aus persönlichen Gründen als Präsidentin der BIKO zurücktritt. Sandra Furrer-Riedweg wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Mai 2012 in die damalige Schulpflege gewählt und übernahm per Schuljahr 2020/21 das Präsidium der mittlerweile eingeführten BIKO Romoos. In den zehn Jahren ihrer Tätigkeit hat Sandra Furrer am Wechsel von der Schulpflege in die BIKO mitgearbeitet und mit drei Schulleitungen zusammengearbeitet. Sie hat sich stets für das Wohl der Lernenden an der Schule als auch für ein gutes Arbeitsumfeld für die Lehrpersonen eingesetzt. Der Gemeinderat dankt ihr bestens für den grossen Einsatz und die geleistete Arbeit.

Mit Eingabe vom 26. September 2023 haben die drei organisierten Ortsparteien der Gemeinde gemeinsam Herrn Christian Herger-Zemp, Weierhüsli, 6113 Romoos als parteiloses Mitglied der BIKO Romoos nominiert. Christian Herger, geb. 1982, führt seine eigene Sägerei in Romoos, ist verheiratet und Vater von drei schulpflichtigen Kindern.

Nach internen Gesprächen ist geplant, dass sich die BIKO nach der Wahl von Christian Herger als Mitglied selber konstituieren wird. Dabei kann es zu einer Umverteilung von bisherigen Aufgaben innerhalb der Kommission sowie zur Bildung eines Co-Präsidiums für die künftige Leitung der BIKO kommen. Der Gemeinderat ist damit einverstanden und hat keine Einwände gegen die Schaffung eines Co-Präsidiums.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, Christian Herger-Zemp, Weierhüsli als Mitglied der Bildungskommission Romoos für den Rest der Amtsdauer 2020–2024 zu wählen.





Verschiedenes

Unter diesem Traktandum orientiert der Gemeinderat über Entwicklungen und Aktualitäten aus dem Gemeindegeschehen.

Wo kann ich mich genauer zu den Geschäften informieren?

Sämtliche Detailunterlagen können ab 10. November 2023 auf der Gemeindeverwaltung Romoos eingesehen werden. Die Unterlagen werden auch auf der Website www.romoos.ch publiziert.

